
Ortsgemeinde Hönningen

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Tüschelbach“ für den Bereich der Kapellenstraße im OT Hönningen

Stand: April 2021

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK/RLP
Dorseler Mühle 1
53533 Dorsel
Telefon: 0 26 93 / 930 945
Telefax: 0 26 93 / 930 946
E-Mail: pb-valerius@t-online.de

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einführung | 4 |
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung | 4 |
| 1.2 | Datengrundlage | 4 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen | 5 |
| 2.1 | Artenschutz | 5 |
| 2.2 | Relevante Arten | 6 |
| 3 | Beschreibung des Plan- und Untersuchungsgebietes | 7 |
| 3.1 | Plangebiet | 7 |
| 3.2 | Planung | 8 |
| 3.3 | Untersuchungsgebiet | 8 |
| 3.4 | Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope | 8 |
| 4 | Wirkfaktoren | 11 |
| 5 | Relevanzprüfung | 13 |
| 6 | Methodik Fauna | 14 |
| 6.1 | Fledermäuse | 14 |
| 6.2 | Brutvögel | 14 |
| 6.3 | Schmetterlinge | 16 |
| 6.4 | Reptilien | 18 |
| 7 | Ergebnisse | 19 |
| 7.1 | Fledermäuse | 19 |
| 7.1.1 | Nachgewiesene Fledermausarten | 19 |
| 7.1.2 | Bewertung Fledermäuse | 23 |
| 7.2 | Europäische Vogelarten | 25 |
| 7.2.1 | Übersicht | 25 |
| 7.2.2 | Planungsrelevante Vogelarten | 30 |
| 7.2.3 | Bewertung Avifauna | 35 |
| 7.3 | Tagschmetterlinge | 36 |
| 7.3.1 | Übersicht | 36 |
| 7.3.2 | Bewertung Tagschmetterlinge | 38 |
| 7.4 | Reptilien | 42 |
| 7.4.1 | Übersicht und Bewertung | 42 |
| 7.5 | Zufallsfunde | 42 |
| 8 | Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen | 43 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 9 | Bewertung der Planungsfolgen in Hinblick auf § 44 BNatSchG | 44 |
| 9.1 | Fledermäuse | 46 |
| 9.2 | Vögel | 52 |
| 9.3 | Tagfalter | 60 |
| 9.4 | Reptilien | 64 |
| 10 | Grünlandkartierung gemäß § 15 LNatSchG | 66 |
| 10.1 | Methodik Flora | 66 |
| 10.2 | Zusammenfassung der Ergebnisse | 68 |
| 10.3 | Bewertung der Planungsfolgen in Hinblick auf § 15 LNatSchG..... | 77 |
| 11 | Gutachterliches Fazit | 78 |
| 12 | Literatur | 79 |

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Hönningen plant im Südwesten den Bebauungsplan „Erweiterung Tüschelbach“ auszuweisen. In Zusammenhang mit der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäischer Vogelarten erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Die Gesamtgröße des geplanten Bebauungsgebietes beträgt ca. 1,2 ha. Es umfasst im Süden einen Komplex aus beweideten Mager- und Fettwiesen sowie Gehölzstrukturen, im Norden bestehen Nadelholzbestände, Gebüsche mittlerer Standorte sowie stark verbuschte Magerweiden.

Im Jahr 2019 (2020) wurden die folgenden Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und tagaktive Schmetterlinge erfasst.

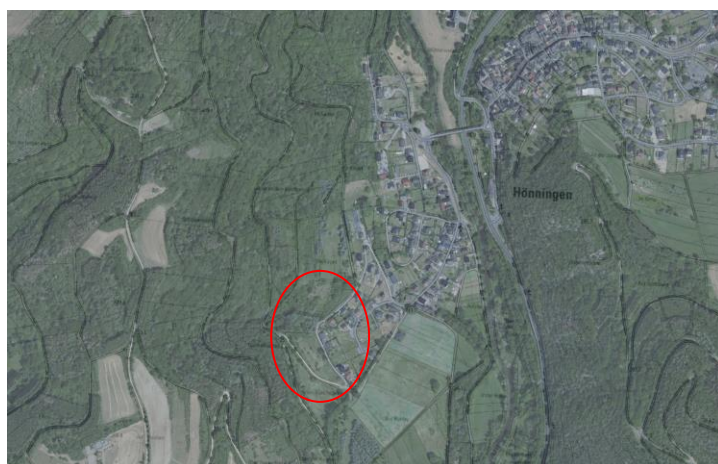


Abbildung 1 Lage des Plangebietes

Insbesondere durch die geplante Versiegelung und Verdichtung im Plangebiet, kann es zu potenziellen Beeinträchtigungen der o.a. Artengruppen kommen, weshalb eine gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist. Hierbei geht es vor allem um die Schutzerfordernisse der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei den gemeinschaftlich geschützten Arten eine besondere Bedeutung zukommt. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben bleiben nicht auf die Gebietskulisse von Natura 2000 beschränkt, sondern gelten allgemein und flächig.

1.2 Datengrundlage

Als Datengrundlagen wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Daten der Biotopkartierung, Landesamt für Umweltschutz
- Internetplattform ARTeFAKT des LfU Rheinland-Pfalz
- LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung) Rheinland-Pfalz
- Kartierung Brutvögel in 2019
- Kartierung Fledermäuse 2019
- Kartierung Tagfalter 2019 (2020)
- Kartierung Reptilien 2019

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutz

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 (bzw. geändert am 13. Oktober 2016) ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Der § 44 Abs.1 BNatSchG legt fest:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor.

Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotop zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2

NatSchG).

Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG zu erfüllen.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

2.2 Relevante Arten

Die Begriffsbestimmungen für besonders und streng geschützte Arten im vorliegenden Fachgutachten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG. Grundlegend ist, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Doppelnennungen versucht der Gesetzgeber zu vermeiden. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sind deshalb nur dann durch diese Vorschriften geschützt, wenn sie nicht bereits durch die Nennung in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung 338/97 als besonders geschützt gelten.

Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Ferner gelten für die besonders geschützten Arten bestimmte Besitz- und Vermarktungsverbote.

3 Beschreibung des Plan- und Untersuchungsgebietes

3.1 Plangebiet

Das Plangebiet (vorgesehener Geltungsbereich des Bebauungsplans) liegt innerhalb des Landkreises Ahrweiler im Bereich der Gemarkung der Ortsgemeinde Hönningen (VG Altenahr). Es umfasst einen ca. 1,2 ha großen Bereich südwestlich der bestehenden Bebauung mit den Flurstücken 32, 34 (tlw.), 35 (tlw.), 36, 37 und 38.

Im Süden ist neben Hecken und weiteren Gehölzen ein Grünlandkomplex mit Mager- und Fettwiesen vorhanden. Im Norden bestehen sehr stark verbuschte Magerweiden, Gebüsch sowie ein Nadelholzbestand.

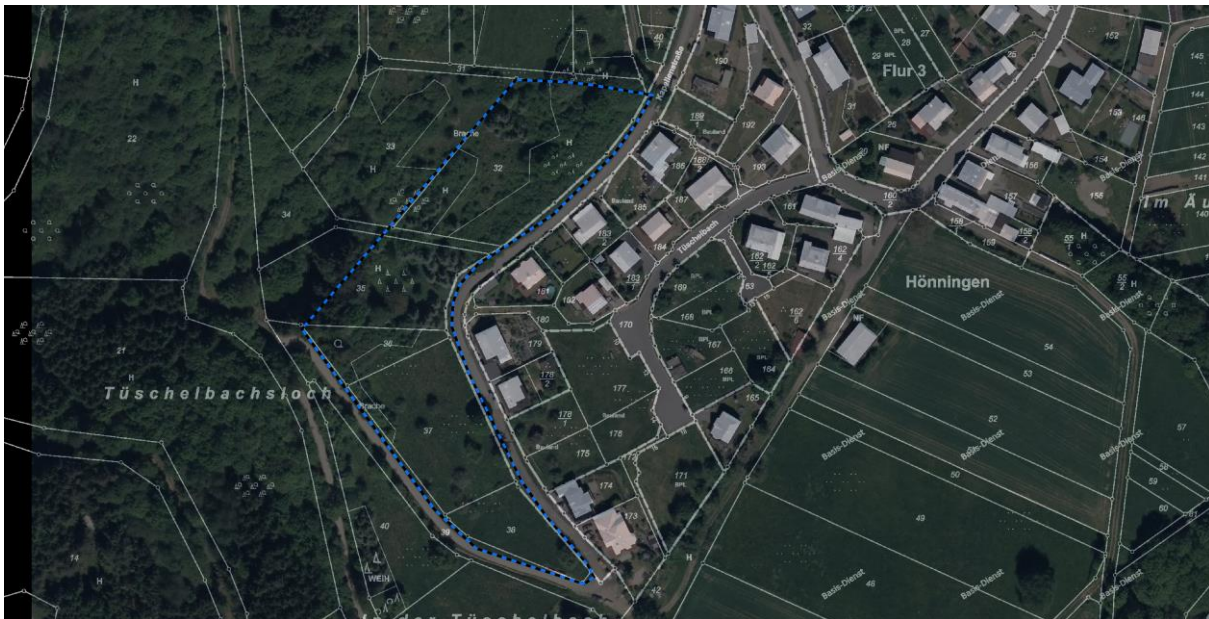


Abbildung 2: Abgrenzung geplantes Bauungsgebiet „Tüschelbach“.

3.2 Planung

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,2 ha, wie aus dem aktuellen städtebaulichen Entwurf deutlich wird. Im Plangebiet soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) realisiert werden.

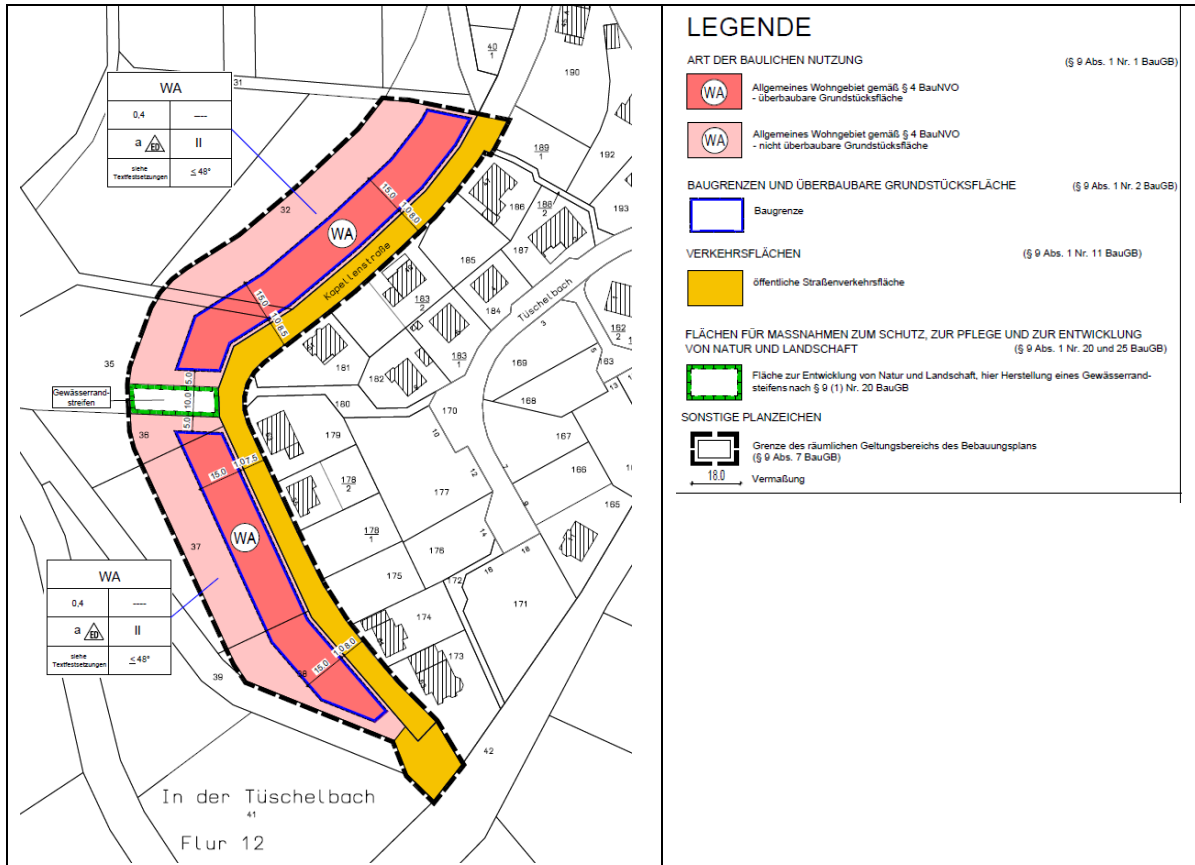


Abbildung 3: Städtebaulicher Entwurf (Quelle: WeSt-Stadtplaner GmbH, 2021)

3.3 Untersuchungsgebiet

Die Untersuchungsgebiete für die einzelnen Artengruppen unterscheiden sich, so ist bei Reptilien der Untersuchungsraum weitgehend mit dem des Planungsgebiets identisch. Vor allem bezüglich der Fledermäuse und Vogelarten bestehen eine Konnektivität an wertgebende Biototypen bzw. an die freie Landschaft/Siedlung sowie Vernetzungsbeziehungen, weshalb der Untersuchungsraum z.T. deutlich über das Plangebiet hinausgeht.

3.4 Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten. Die Grünlandbestände im südlichen Plangebiet sind gem. § 15 LNatSchG als gesetzlich geschützte Bestände einzustufen (vgl. Kap. 10).



Abbildung 4: Südteil des Plangebietes mit beweideten Mager- und Fettwiesen (LRT 6510 und § 15-Biotop).



Abbildung 5: Nördlicher Bereich: Gebüsch mittlerer Standorte, stark verbuschtes Grünland. Die Wiese im Vordergrund liegt außerhalb des Planungsgebietes.



Abbildung 6: Waldweg im Nordosten des UG. Die anliegenden ehemaligen Offenlandflächen sind mittlerweile nahezu vollständig verbuscht. Es besteht standörtlich ein sehr hohes Entwicklungspotential für die Herstellung von artenreichen Grünlandbeständen im Verbund mit Halbtrockenrasen und Säumen (u.a. noch Vorkommen von Orchideenarten).

4 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die projektspezifischen Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die anlagenbedingten Wirkungen bleiben weitgehend auf die eigentliche Bauzone beschränkt, die bau- und betriebsbedingten Wirkungen wirken sich dagegen räumlich weiter aus. Die Angaben zu potenziellen bau-, anlagen-, und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens folgen ADAM et al (1986), ELLENBERG et al. (1981), KOCH (1989), MÜLLER & BERTHOUD (1995) sowie SGW (1995). Aufbauend auf der Vorhabenbeschreibung und der technischen Planung werden die voraussichtlich relevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens beschrieben. Sie werden in drei Gruppen unterschieden:

- anlagenbedingte Projektwirkungen, d.h. Wirkungen, die durch die zu errichtenden Bauwerke verursacht werden,
- baubedingte Projektwirkungen, d.h. Wirkungen, die mit den Bauarbeiten verbunden sind,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d.h. Wirkungen, die durch den Betrieb des Bauwerks verursacht werden.

Der Wirkraum der baubedingten Projektwirkungen geht insbesondere durch Lärmeinwirkung und menschliche Anwesenheit (visuelle und akustische Reize) über das eigentliche Plangebiet hinaus. Der Wirkraum kann sich bei den einzelnen Arten unterscheiden und ist u.a. abhängig von ihrer Störepfindlichkeit. Richtwerte für die Planung geben GASSNER et al. 2010 über artspezifische planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen. Unter Fluchtdistanz wird die Entfernung verstanden, die sofern sie bei einer Störung unterschritten wird, ein Tier zur Flucht veranlasst. Sie ist der am leichtesten messbare Parameter für eine durch Störungen verursachte Verhaltensänderung. Fluchtdistanz markiert eine sehr starke Störung, die von den Individuen nicht mehr toleriert werden kann. Störungen treten allerdings auch bereits in Entfernungen auf, bei denen die Individuen noch nicht mit Flucht, sehr wohl aber mit Stress, verringerter Nahrungsaufnahme, Warnverhalten, etc. reagieren (GASSNER et al. 2010).

Die anlagen-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

| Eingriffe | Projektwirkungen |
|---|---|
| Flächeninanspruchnahme | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust/Beeinträchtigung von 1,2 ha Fläche mit unterschiedlicher Habitatfunktion • Flächenversiegelung/-verdichtung |
| Veränderung Habitatstrukturen Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere; Barriere-/Zerschneidungswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> • dauerhafter/temporärer Verlust von ca. 1,2 ha Fläche • Lebensraumverlust für zumeist häufige und ungefährdete, aber auch artenschutzrechtlich bedeutsame und gefährdete Arten • teilweise Wiederherstellung von Lebensräumen (Gärten/Eingrünungen) • maßgebliche Zerschneidungswirkungen sind für Arten mit mittleren bis großen Aktionsradien nicht zu erwarten |
| Boden, Klima, Wasser | <ul style="list-style-type: none"> • Flächenversiegelung/-verdichtung • Bildung punktueller Wärmeinseln |

Tabelle 1: anlagebedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen

| | Projektwirkungen |
|--|--|
| Flächeninanspruchnahme | <ul style="list-style-type: none"> • temporäre Inanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtung und Lagerplätze • Beseitigung von Biotopen |
| Veränderungen Habitatstrukturen Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere Barriere-/Zerschneidungswirkungen Störungen | <ul style="list-style-type: none"> • Abtrag des Oberbodens /Zerstörung der Vegetation durch Baufeldräumung • Veränderung/Zerstörung der Habitatstruktur. • temporäre visuelle und lärmbedingte Beunruhigungen durch Baumaschinen und Menschen • potentielle Individuenverluste • temp./dauerhafte Scheuchwirkung und Vergrämung |
| Boden, Klima | <ul style="list-style-type: none"> • potenzielle Stoffeinträge durch Maschinen und Baustoffe • potenzielle Bodenverdichtung durch überfahrende Maschinen • temporäre Inanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtung und Lagerplätze |

Tabelle 2: baubedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Projektwirkungen

| Wirkfaktor | Projektwirkungen |
|---|---|
| Flächeninanspruchnahme | <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungseinflüsse (Lärm und Bewegungsunruhe) durch Wohnen und Verkehr |
| Barriere-/Zerschneidungswirkungen Störungen | <ul style="list-style-type: none"> • dauerhafte visuelle und akustische Beeinträchtigung und Beunruhigungen durch wohngebietstypische Einflüsse mit Wirkung auf Tierarten, ihre Wanderwege und Quartiere |
| Boden, Klima | <ul style="list-style-type: none"> • Zunahme von Emissionen • Bodenverdichtung, Bodennutzung |

Tabelle 3: betriebsbedingte Beeinträchtigungen

5 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden die Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, für die keine bzw. eine nicht maßgebliche Habitateignung im Untersuchungsgebiet vorliegt, werden nicht betrachtet.

Aus der Gesamtgruppe der artenschutzrechtlich relevanten Arten (gem. Anhang IV FFH-RL bzw. Anhang I VS-RL, gem. Anhang und B EG-VO 1332/2005, gem. Anlagen 1 BArtSchV), die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden oder zu erwarten sind, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

6 Methodik Fauna

6.1 Fledermäuse

Es wurden fünf Begehungen zur Untersuchung der Fledermäuse in 2019 durchgeführt (Vorgaben nach VA F-StB (2017) für Planungsräume mit geringerer Strukturausstattung: 4-6 Begehungen). Aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsgebietes, wurden nahezu flächendeckende Erhebungen mit einem Ultraschalldetektor durchgeführt. Zusätzlich kamen Horchkisten vom Typ Minibox der Firma Albotronic zur Ergänzung des Artenspektrums zum Einsatz.

| Datum | Temperatur | Bewölkung in Achtel | Wind | Niederschlag |
|------------|------------|---------------------|-----------|--------------|
| 22.05.2019 | 12 °C | 1/8 | windstill | trocken |
| 13.06.2019 | 12°C | 5/8 | leicht | trocken |
| 19.07.2019 | 20 °C | 1/8 | leicht | trocken |
| 21.08.2019 | 21°C | 3/8 | kein Wind | trocken |
| 12.09.2019 | 21°C | 4/8 | leicht | trocken |

Tabelle 4: Erfassung Fledermäuse

An allen 5 Terminen wurde eine Detektorkartierung in Anlehnung an das Methodenblatt FM1 durchgeführt. Die Geländebegehungen erfolgten stets bei günstiger Witterung. Bei den Detektorbegehungen wurde ein Ultraschalldetektor der Firma Pettersson, Schweden, Modell D240x sowie ein wav-Rekorder (Edirol R09-HR) verwendet. Durch das eingebaute Zeitdehnungsverfahren des Detektors ist, in Kombination mit einer Aufnahme, eine artgenaue Analyse der aufgezeichneten Rufe am Computer in den meisten Fällen möglich. Jede detektierte Fledermaus wurde auf einer Karte lokalisiert. Ein neuer Fledermauskontakt wurde immer dann gewertet, wenn zwischen zwei Rufen eine deutlich wahrnehmbare Pause, gewöhnlich von mehr als 10 Sekunden entsteht. Konnte ein Tier über einen längeren Zeitraum an einer Stelle verhört werden, oder waren vermehrt Fangsequenzen hörbar, wurde dies als Jagdaktivität gewertet.

6.2 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurde eine Revierkartierung nach der Methodik von SÜDBECK et al. (2005) vorgenommen. Der Nachweis der einzelnen Vogelarten erfolgte durch Sichtbeobachtung oder Verhören. Die Untersuchungszeiten richteten sich nach den Aktivitätszeiten der Vogelarten, schwerpunktmäßig wurden die Kartierungen in den frühen Morgenstunden durchgeführt. Die Dokumentation erfolgte anhand folgender Kriterien:

A Nahrungsgäste / Beobachtungen im Nahrungsrevier

- Vogel, Paar, Männchen, Weibchen außerhalb möglicher Bruthabitate (z.B. Nahrungsgast)
- Flüge Jungvögel außerhalb des Brutbezirks

B Brutzeitfeststellung / einfache Hinweise für ein vorhandenes Brutrevier, Beobachtung im pot. Brut-, Nestrevier oder Höhlenbezirk

- Singendes Männchen, Weibchen, Vogel
- Trommelndes Männchen, Weibchen, Vogel (Specht)
- Männchen, Weibchen, Vogel ohne Revier- od. Balzverhalten

C Brutverdacht / starke Hinweise für ein vorhandenes Brutrevier, Beobachtung im pot. Brut-, Nestrevier oder Höhlenbezirk

- Beobachtung eines Paares im Bruthabitat
- Paarbalz (z.B. Duettgesang, Balzverhalten, Kopula)
- Erregtes Verhalten z.B. intensive Warnrufe, Revierkampf,
- Verfolgungsjagden
- Nestbau, Höhlenbau oder Nistmuldendrehen
- Männchen, Weibchen, Vogel mit Nistmaterial

D Brutnachweis direkt oder indirekt:

- Vogel brütend, Brutablösung, Altvogel am Nest/Höhle fütternd,
- Nestjunge/Dunenjunge, Bettelrufe im Nest/Höhle,
- Nest mit Eiern od. frischen Eierschalen
- Männchen, Weibchen, Vogel mit Futter od. Kotballen
- Ablenkungsverhalten oder Verleiten
- Flüge Jungvögel im unmittelbaren Brutbezirk

Da die benötigten Reviergrößen der kartierten Arten z. T. größer sind als das eigentliche Untersuchungsgebiet bzw. funktionale Beziehungen bestehen, wurden angrenzende Bereiche in die Erfassung mit einbezogen.

Die Abgrenzung der Papierreviere erfolgt anhand folgender Kriterien:

- drei Beobachtungen der Stufe B oder
- zwei Beobachtungen der Stufe C oder
- eine Beobachtung, die ein Kriterium der Stufe D erfüllt.

Die Erfassung der Avifauna erfolgte von März bis Juli 2019 an insgesamt sechs (plus 1) Terminen:

| | | |
|-----------|------------|--|
| 1. Termin | 28.03.2019 | 4°C, bewölkt-sonnig, leicht windig, Klangattrappen Spechte |
| 2. Termin | 19.04.2019 | 2,5°C, klar, windstill, zusätzlich Nachtbegehung Eulen |
| 3. Termin | 30.04.2019 | 7°C, bewölkt, leichter Wind |
| 4. Termin | 14.05.2019 | 6°C, sonnig, windstill-windig |
| 5. Termin | 27.05.2019 | 14°C, bewölkt, windstill |
| 6. Termin | 17.06.2019 | 9°C, sonnig, windstill |
| 7. Termin | 05.07.2019 | 17°C, sonnig, windstill |

Tabelle 5: Erfassung Brutvögel

Zusätzlich wurde noch am 12.03.2019 bei einer ersten Begehung gezielt eine Untersuchung (Einsatz Klangattrappen) bezüglich Vorkommen von Spechten durchgeführt. Weitere Beobachtungen bei den Erfassungen zu den Fledermäusen, Reptilien oder Fledermäusen sowie der Grünlandkartierung wurden ergänzend in die Bewertung einbezogen.

6.3 Schmetterlinge

Die Kartierung erfolgte in Anlehnung an HVA F-StB (2017). Zur Erfassung der Schmetterlingsfauna (Tagfalter und Widderchen) wurden im Untersuchungszeitraum von Mai bis August 2019 insgesamt fünf Begehungen durchgeführt (vgl. Tabelle 6). Der Untersuchungsraum (vgl. Abb. 9) umfasst das Plangebiet (Probefläche 1) sowie eine angrenzende Pufferzone (Probefläche 2). Als Artnachweis dienten neben den Imagines auch die Präimaginalstadien der Schmetterlinge. Die Determination erfolgte derweil hauptsächlich durch Sichtbeobachtungen. Mitunter wurden schwieriger zu bestimmende Arten kurz gefangen, um wichtige diagnostische Merkmale genauer betrachten zu können. Darüber hinaus ist die Häufigkeit der registrierten Tagfalterarten auf den einzelnen Probeflächen nach den in Tabelle 7 aufgeführten Abundanzklassen eingestuft worden. Orientiert wurde sich dabei stets an jenem Begehungstag, an dem die meisten Individuen der jeweiligen Art zu beobachten waren. Weiterhin wurden noch Beobachtungen während der übrigen Erfassungen (Avifauna, Flora, Reptilien) notiert und in die Bewertung einbezogen.

Zur gezielten Erfassung des Ameisenbläulings wurden zwischen Juli und August 2019 gesonderte Begehungen deswegen durchgeführt, da im Plangebiet kleinere Flächen des Großen Wiesenknopfes vorhanden sind und zur Blüte kamen sowie wegen des Hinweises auf vereinzelte Vorkommen im Liers/Hönningen gemäß Landschaftsplan der VG Altenahr aus dem Jahre 2006. Infolge der Beweidung vor und während der Flugzeit des Ameisenbläuling und der damit bestehenden Beeinträchtigung wurde wegen der Eignung des Untersuchungsgebietes für den Ameisenbläuling im Flugzeitraum 2020 wiederholt. Gezielte Untersuchungen zum möglichen Vorkommen des Ameisenbläuling fanden statt am:2019: 21.07., 24.07., 11.08.,2020: 07.07.20, 01.08.,10.08.

| | | |
|-----------|------------|-------------------------|
| 1. Termin | 20.04.2019 | 16°C, sonnig |
| 2. Termin | 25.05.2019 | 20°C, heiter |
| 3. Termin | 22.06.2019 | 18°C, sonnig |
| 4. Termin | 10.07.2019 | 20°C, sonnig, windstill |
| 5. Termin | 11.08.2019 | 24°C, bewölkt |
| 6. Termin | 12.09.2019 | 20°C, leicht bewölkt |

Tabelle 6: Erfassungstermine Tagfalter

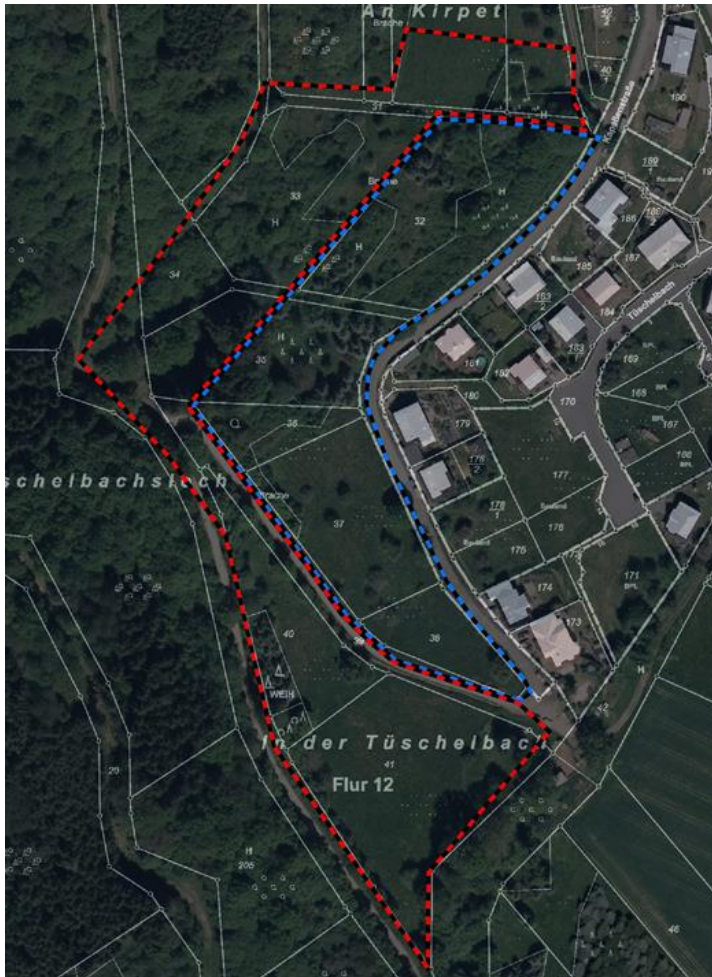


Abbildung 7: Probefläche 1 (Plangebiet, blau gestrichelt) und Probefläche 2 (rot gestrichelt)

Die Anzahl der festgestellten Individuen wurde unter Verwendung der folgenden fünf Größenklassen geschätzt:

| | | |
|----|-----------------|---|
| e | Einzelfund | |
| sv | sehr vereinzelt | sehr wenige Nachweise, ca. 4-10 Individuen |
| v | vereinzelt | wenige Nachweise, ca. 11-20 Individuen pro |
| h | häufig | individuenreiches Auftreten, ca. 21-40 Individuen |
| sh | sehr häufig | > 41 Individuen |

Tabelle 7: Abundanzklassen

6.4 Reptilien

Die Kartierung erfolgte in Anlehnung an HVA F-StB (2017). Die Untersuchungen fanden im Plangebiet statt, das jeweils komplett abgegangen wurde. Aufgrund der häufig geringen Nachweiswahrscheinlichkeit für Reptilien, die nicht nur auf die versteckte Lebensweise, sondern häufig auch auf die geringe Individuendichte zurückzuführen ist (vgl. KORNDÖRFER 1992, WEDDELING, HACHTEL, ORTMANN et al. 2005), wurde die Erfassung durch das Einbringen künstlicher Verstecke ergänzt (vgl. auch HACHTEL, P. SCHMIDT et al. 2009).

Bei günstiger Witterung erfolgten sechs Begehungen für Schlangen und weitere Arten¹, in Kombination wurden 20 künstliche Verstecke (Offenland im Süden, verbuschtes Grünland im Norden) ausgelegt. Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

| | | |
|-----------|------------|-------------------------|
| 1. Termin | 20.04.2019 | 16°C, sonnig |
| 2. Termin | 25.05.2019 | 20°C, heiter |
| 3. Termin | 22.06.2019 | 18°C, sonnig |
| 4. Termin | 10.07.2019 | 20°C, sonnig, windstill |
| 5. Termin | 11.08.2019 | 24°C, bewölkt |
| 6. Termin | 12.09.2019 | 20°C, leicht bewölkt |

Tabelle 8: Erfassungstermine Reptilien/

¹ Für Zaun- und Mauereidechse sind vier Begehungen ausreichend. Während der zwei weiteren Begehungen (Schlangen) wurden aber zusätzlich auf diese Arten kontrolliert.

7 Ergebnisse

7.1 Fledermäuse

7.1.1 Nachgewiesene Fledermausarten

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet fünf Fledermausarten festgestellt werden. Alle nachgewiesenen Arten sind streng geschützt und landes- oder bundesweit gefährdet.

Gesamtartenliste der bisher im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten.

Abkürzungen:

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

§§ = streng geschützt

RL D Rote Liste Deutschland

2 stark gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V Art der Vorwarnliste

| № | Art | BNatS | Rote-Liste | | Nachweis | Status/Bemerkung |
|---|---|-------|------------|-----|----------|--|
| | | | RLP | BRD | | |
| 1 | Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) | §§ | 3 | V | D, HBX | Regelmäßige Nachweise, Jagdaktivität im Plangebiet und UG |
| 2 | Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | §§ | 3 | * | D, HBX | Häufige Art, die das Gebiet nahezu flächendeckend befliegt und Jagdaktivität zeigt. Wochenstube im Giebelbereich des Hauses Kapellenstraße 61. |
| 3 | Wasserschneckenfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) | §§ | 3 | * | HBX | Einzelnachweise über die Horchkistenerfassung. Transferhabitat. |
| 4 | Langohrfledermaus (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>) | §§ | 2 | 2/V | HBX | Einzelnachweise über die Horchkistenerfassung. Transferhabitat. |
| 5 | Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) | §§ | 1 | * | HBX | Einzelnachweise über die Horchkistenerfassung. Transferhabitat. |
| 6 | unbestimmte Art (<i>Myotis spec.</i>) | §§ | - | - | D | unbestimmt |

Tabelle 9: Fledermausarten



Abbildung 8: Nachweise Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Symbol = Detektornachweis, Kreis = Nachweis Horchbox, blaue Linie =Plangebiet, rote Linie = Untersuchungsgebiet



Abbildung 9: Nachweise Horchboxen: Langohren (*Plecotus auritus/austriacus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Nachweise Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).



Abbildung 10: Nachweise Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), alle Erfassungstermine

Der Große Abendsegler ist eine wald- und baumbewohnende Art mit Wochenstubenkolonien, Männchen-, Schwärm- bzw. Paarungs-, Zwischen- und Winterquartieren in Baum- und Spechthöhlen oder Fledermauskästen. Selten auch in Bauwerken, Höhlen, Stollen. Die Art fliegt schnell und hoch. Sie jagt im freien Luftraum (über Wipfelhöhe und Kronendach von Wäldern), in Parks, über oder an Gewässern sowie über abgemähten Wiesen. Es handelt sich um einen ausgeprägten Langstreckenzieher. Im Untersuchungsgebiet wurde er regelmäßig nachgewiesen (22.05.2019, 13.06.2019 und 12.09.2019), am 22.05. und 13.06.2019 konnte er jagend im Plangebiet festgestellt werden. Hinweise auf Quartiere ergaben sich nicht.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie Langohren (*Plecotus auritus* oder *austriacus*) wurden vereinzelt beim Durchflug (Horchkisten) festgestellt.

Der bevorzugte Sommerlebensraum der Wasserfledermaus sind wald- und gewässerreiche Niederungen. Wälder mit Altholzbeständen und zahlreichen Höhlenbäumen haben als Quartierstandorte eine herausragende Bedeutung, insbesondere wenn sie in der Nähe von Gewässern sind. Oft werden auch Brückenbauwerke (Wochenstuben, Männchenquartiere) genutzt (DIETZ 2001). Die Art jagt v. a. an stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Bei der Rauhautfledermaus handelt sich um eine typische Waldfledermaus mit Bezug zu Gewässern und mit Quartieren in Baumhöhlen und -spalten, oft hinter abstehender Rinde alter Eichen und in Stammspalten sowie an Bauwerken (z. B. Holzverkleidungen). Winterquartiere bestehen in Felsspalten, Mauerrissen, Baumhöhlen und Holzstapeln. Nahrungsgebiete befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier, meist innerhalb von Wäldern (Schneisen, Wege und Waldsäume) oder über Wasserflächen, im Herbst auch in Siedlungen jagend.

Akustisch sind die beiden Arten Langohren-Arten *Plecotus auritus* und *austriacus* nicht zu trennen. Das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) kommt als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vor. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahe heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude sowie Laub- und Mischwälder. Das Graue Langohr benötigt möglichst warme, windgeschützte und insektenreiche Jagdflächen. Diese sollten kleinräumig bewirtschaftet und mit linienförmigen Landschaftsbestandteilen, durchzogen sein (CASTOR et al. 1993, FLÜCKIGER & BECK 1995, KIEFER 1996). Das Braune Langohr (*Plecotus austriacus*) gilt als typische Waldfledermaus mit Quartierstandorten in Baumhöhlen, kommt aber auch seltener in Siedlungsbereichen vor. Jagdbiotope stellen gut strukturierte Laubwälder, bisweilen eingestreute Nadelholzforste, Obstwiesen sowie halboffene Landschaften dar.

Hinweise auf eine Nutzung des Plan- und Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat konnten nicht verzeichnet werden, es wird offenbar nur zum Transfer genutzt (Leitlinien). Quartiere im Plangebiet können ausgeschlossen werden.

Häufigste Art im Untersuchungsgebiet war wie fast überall die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Als typische Hausfledermaus kommt sie sowohl in Dörfern als auch Großstädten und deren Umgebung vor. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Spalten von Gebäuden, hinter Bretterschalungen und Fensterläden. Es werden sowohl alte Gebäude als auch Neubauten genutzt, Fledermauskästen werden ebenfalls gerne angenommen. In Europa sowie in Deutschland konnten Wochenstubennachweise für Brücken erbracht werden. Bevorzugtes Jagdgebiet findet die Art in halboffenem Gelände, aufgelockerten Wäldern, Parks, an Waldrändern, Flüssen, Seen, Teichen, an Straßenlampen und Brücken sowie an Wegen mit Baum- und Strauchbegrenzung. Die Flughöhe beträgt meist 3-8 m (DIETZ 2001; SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998; SIEMERS & NILL 2002; SKIBA 2009). Die Zwergfledermaus wurde regelmäßig an allen Erfassungsterminen nachgewiesen, im Giebelbereich des Hauses Kapellenstraße 61 konnte ein Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet spielt für den Wochenstubenverband der Zwergfledermaus eine Rolle. Zahlreiche Tiere jagen unmittelbar nach Sonnenuntergang bzw. teilweise dauerhaft im Nachtverlauf im Untersuchungsgebiet an Straßenlaternen oder Vegetationskanten.

Im Gebiet sind aufgrund der Lage weitere Arten sporadisch zu erwarten (u.a. Bartfledermäuse, Fransenfledermaus). Aufgrund der fehlenden Nachweise bei den Erfassungen 2019 ist aber von keiner besonderen Bedeutung für diese Arten auszugehen.



Abbildung 11: Wochenstubquartier im Giebelbereich des Hauses Kapellenstraße 61

7.1.2 Bewertung Fledermäuse

Für die nachgewiesenen Arten Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie Langohren (*Plecotus auritus* oder *austriacus*) weisen das Plan- und Untersuchungsgebiet nur eine untergeordnete Bedeutung auf. Es konnten jeweils nur einzelne Tiere beim Transfer nachgewiesen werden. Hinweise auf eine Nutzung des Plan- und Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat konnten nicht verzeichnet werden, es wird offenbar nur zum Transfer genutzt (Leitlinien). Quartiere im Plangebiet können ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für sporadisch im Gebiet zu erwartende Arten wie Bartfledermäuse oder die Fransenfledermaus.

Der Große Abendsegler nutzt Teile des Plangebietes u.a. auch zur Jagd. Er wurde am 22.05.2019 (3 Kontakte), 13.06.2019 (5 Kontakte) und am 12.09.2019 (2 Kontakte) mit dem Detektor nachgewiesen, an den ersten beiden Terminen wurde er jeweils jagend festgestellt. Hinweise auf Quartiere im Plangebiet ergaben sich nicht.

Die häufige Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nutzt große Teile des Plan- und Untersuchungsgebietes zur Jagd, sie wurde regelmäßig an allen Erfassungsterminen nachgewiesen. Im Giebelbereich des Hauses Kapellenstraße 61 wurde ein Wochenstubquartier festgestellt. Sowohl Untersuchungs- und Plangebiet sind für den Wochenstubverband bedeutsam, zahlreiche Tiere konnten unmittelbar nach Sonnenuntergang bzw. teilweise dauerhaft im Nachtverlauf im Untersuchungsgebiet im Bereich der Straßenbeleuchtungen sowie an Gebüsch- und Heckenrändern jagend festgestellt werden.

Durch die geplante Bebauung werden Teile der Jagdhabitats des Großen Abendseglers und der Zwergfledermaus im unmittelbar funktionalen Zusammenhang mit einem Wochenstubquartier in Anspruch.



Abbildung 12: Lage der Wochenstube Zwergfledermaus

Der Verlust der Teile der Jagd- und Nahrungshabitate des Großen Abendseglers und der Zwergfledermaus ist entsprechend räumlich-funktional zu kompensieren. Hinsichtlich der nachgewiesenen Wochenstube der Zwergfledermaus sind diese vorab umzusetzen und auf ihre Wirksamkeit zu untersuchen.

Die Beleuchtungen im Bebauungsgebiet sollten hinsichtlich der Flugwege und Jagdhabitate entsprechend angepasst werden.

7.2 Europäische Vogelarten

7.2.1 Übersicht

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet und den Randbereichen 54 Vogelarten festgestellt werden, von denen 28 Arten als Brutvögel im, bzw. außerhalb des UG eingestuft werden. Für zehn Arten besteht im und außerhalb der UG Brutverdacht, weitere 16 Arten wurden als Nahrungsgäste, randständige Brutvögel oder Durchzügler eingestuft.

Insgesamt neun Arten (Grünspecht, Mittelspecht, Wendehals, Sperber, Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard, Schwarzmilan, Waldkauz) sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt (alle anderen bis auf Straßentaube besonders geschützt). Ca. 24 % aller nachgewiesenen Arten sind bundes- oder landesweit gefährdet bzw. stehen auf den Vorwarnliste.

Landesweit oder bundesweit gelten Mehl- und Rauchschnalbe, Haussperling, Star, Waldlaubsänger, Wendehals und Bluthänfling als gefährdet, weitere vier Arten (Rotmilan, Goldammer, Kuckuck, Klappergrasmücke, Neuntöter, Kleinspecht) stehen auf der Vorwarnliste.

Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zu ihren Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Die Gefährdungsangaben richten sich nach SIMON et al. (2014) und GRÜNEBERG et al. (2015).

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

Bv = Brutverdacht 3, 2, 1 = gefährdet, stark gefährdet, vom Aussterben bedroht nach Roter Liste

BV = Brutvogel V = Arten der Vorwarnliste

NG = Nahrungsgast

RV = Rastvogel

§ = besonders geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz

§§ = streng geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz

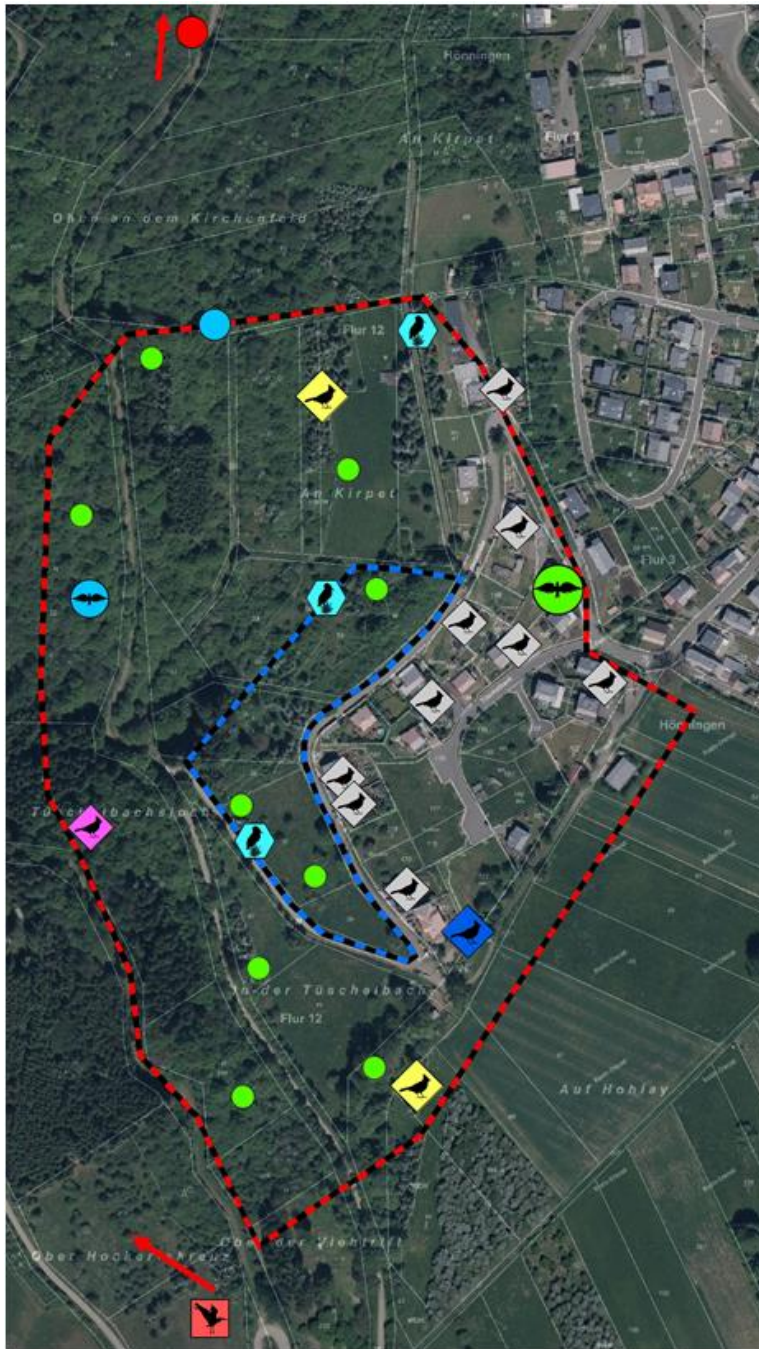
| Nr. | Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | BNatSchG | Rote Liste | | Status/Bemerkung |
|-----|------------------|--------------------------------------|----------|------------|-----|--|
| | | | | R-P | BRD | |
| 1 | Sperber | <i>Accipiter nisus</i> | §§ | - | - | selten im Überflug |
| 2 | Schwanzmeise | <i>Aegithalos caudatus</i> | § | - | - | Bv südlicher Ortsrand, Obstbäume |
| 3 | Mauersegler | <i>Apus apus</i> | § | - | - | NG, selten im Überflug |
| 4 | Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | §§ | - | - | NG, Überflug, potentieller Brutvogel im Bereich des Waldes |
| 5 | Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | § | - | - | BV Siedlungsbereich |
| 6 | Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | § | - | - | BV außerhalb Planungsgebiet, Siedlungsbereiche, Waldrand |
| 7 | Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | § | - | - | BV außerhalb Planungsgebiet, Wald |
| 8 | Kernbeißer | <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | § | - | - | NG, Waldrand westlich Planungsgebiet |
| 9 | Straßentaube | <i>Columba livia f. domestica</i> | | - | - | NG |
| 10 | Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | § | - | - | BV im Planungsgebiet, |

| | | | | | | |
|----|---------------|-----------------------------|----|---|---|---|
| | | | | | | Gehölze Waldrand. Weiterhin BV im Bereich der Wälder. |
| 11 | Kolkrabe | <i>Corvus corax</i> | § | - | - | vereinzelt im Überflug |
| 12 | Rabenkrähe | <i>Corvus corone corone</i> | § | - | - | NG u.a. im Planungsgebiet, Bv Wälder |
| 13 | Kuckuck | <i>Cuculus canorus</i> | § | V | V | Einmalige Feststellung eines rufenden Männchens Waldrand westlich Plangebiet Mitte Mai, Bv |
| 14 | Mehlschwalbe | <i>Delichon urbica</i> | § | 3 | 3 | NG im Plangebiet, BV im näheren Siedlungsbereich (Untere Kapellenstraße), hier mehrere Nester. Weitere Nester außerhalb UG in der Ortslage. |
| 15 | Buntspecht | <i>Dendrocopus major</i> | § | - | - | NG im Plangebiet und Siedlungsbereich; BV außerhalb Planungsgebiet, Wald. |
| 16 | Kleinspecht | <i>Dryobates minor</i> | § | - | V | NG alte Obstbäume südlicher Ortsrand |
| 17 | Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | § | - | V | BV außerhalb Planungsgebiet, 2 Reviere |
| 18 | Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | § | - | - | BV im Planungsgebiet, Gehölze Waldrand, weitere Revierpaare in den Wäldern |
| 19 | Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | §§ | - | - | NG, selten |
| 20 | Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | § | - | - | BV u.a. im Planungsgebiet, Gehölze; weiterhin im Wald, 3-4 Reviere |
| 21 | Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | § | - | - | Bv außerhalb Planungsgebiet, Wälder |
| 22 | Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | § | 3 | 3 | NG |
| 23 | Wendehals | <i>Jynx torquilla</i> | §§ | 1 | 2 | einmalig außerhalb UG rufend, im Planungsgebiet kein Nachweis |
| 24 | Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | § | V | - | 2019 im Plan- und Untersuchungsgebiet keine Nachweise, Beobachtungen sw UG, hier gut strukturierter Lebensraum |
| 25 | Mittelspecht | <i>Leipicus medius</i> | §§ | - | - | seltener Nahrungsgast im Bereich der Wälder, kein Nachweis im Plangebiet |
| 26 | Bluthänfling | <i>Linaria cannabina</i> | § | V | 3 | 2019 nur als Nahrungsgast eingestuft, Lebensraumeignung eingeschränkt |
| 27 | Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | §§ | V | V | Überflug |
| 28 | Schwarzmilan | <i>Milvus migrans</i> | §§ | - | - | Überflug |
| 29 | Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | § | - | - | BV außerhalb Planungsgebiet, Siedlungsbereiche, NG im Planungsgebiet |

| | | | | | | |
|----|---------------------|--------------------------------|----|---|---|---|
| 30 | Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | § | - | - | BV u.a. im Planungsgebiet, Gehölze am Waldrand, Gebüsche; weitere Reviere Siedlungsbereiche und Wald., 4-5 Reviere |
| 31 | Kohlmeise | <i>Parus major</i> | § | - | - | BV u.a. im Planungsgebiet Gehölze; weiterhin in Siedlungsbereichen und Wäldern , 4-5 Reviere |
| 32 | Sumpfmeise | <i>Parus palustris</i> | § | | | BV Wälder |
| 33 | Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | § | 3 | V | BV zahlreiche Revierpaare Gebäude der Siedlungsbereiche im UG, intensive Nutzung der siedlungsnah gelegenen Hecken, Gebüsche und Gehölze im Plangebiet zur Nahrungssuche. |
| 34 | Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | § | - | - | BV am Rande Planungsgebiet, Gebäude, Siedlungsbereiche, mehrere Revierpaare im UG |
| 35 | Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | § | - | - | BV im Planungsgebiet, Gehölze. 5 Reviere |
| 36 | Waldlaubsänger | <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | § | 3 | - | einmalig im Bereich eines Hangwaldes, Bv |
| 37 | Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | § | - | - | BV außerhalb Planungsgebiet, Gehölze |
| 38 | Elster | <i>Pica pica</i> | § | - | - | Bv am südlichen Ortsrand, NG u.a. im Planungsgebiet |
| 39 | Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | §§ | - | - | Bv außerhalb Planungsgebiet und vermutlich auch UG, Nahrungsgast im Plangebiet. |
| 40 | Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | § | - | - | BV u.a. im Planungsgebiet, 2-3 Reviere |
| 41 | Sommeregoldhähnchen | <i>Regulus ignicapillus</i> | § | - | - | BV außerhalb Plangebiet, Wälder. |
| 42 | Wintergoldhähnchen | <i>Regulus regulus</i> | § | - | - | Mitte Juni randlich Planungsgebiet, Fichtenbestand singendes Männchen, pot. Zweitbrutrevier. BV im UG. |
| 43 | Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | § | - | - | Bv Eichenwald westlich Planungsgebiet, seltener Nahrungsgast Plangebiet |
| 44 | Waldkauz | <i>Strix aluco</i> | §§ | - | - | Nachweise in den Waldbereichen. |
| 45 | Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | § | V | 3 | BV südlicher Ortsrand, Nahrungsgast im Plangebiet. |
| 46 | Mönchgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | § | - | - | BV mehrere Reviere u.a. auch im Planungsgebiet in Gehölzen an |

| | | | | | | |
|----|------------------|--------------------------------|---|---|---|---|
| | | | | | | Grünlandbrache; Wälder, 5 Reviere |
| 47 | Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | § | - | - | BV im Planungsgebiet, Gebüschfläche |
| 48 | Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | § | - | - | BV im Planungsgebiet, Gebüschflächen und Streuobstwiese und Waldrand ,weiterhin zweimal Bv in Saumstrukturen südlicher und nördlicher Ortsrand. BV, 3-4 Reviere |
| 49 | Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | § | - | V | BV im Plangebiet, Gebüsche zwei Reviere eines randständig |
| 50 | Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | § | - | - | Mehrere Reviere BV außerhalb Planungsgebiet, ein Revier im Planungsgebiet. |
| 51 | Amsel | <i>Turdus merula</i> | § | - | - | BV u.a. im Planungsgebiet, Gehölze an Grünlandbrache; weitere Reviere Siedlungsbereiche mit Gärten, Wald., 4-5 Reviere |
| 52 | Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | § | - | - | BV Wälder, mehrere Reviere |
| 53 | Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i> | § | - | - | NG |
| 54 | Misteldrossel | <i>Turdus viscivorus</i> | § | - | - | Bv, Wälder |

Tabelle 10: Brutvogelarten im Plangebiet



- gelbes Symbol: Goldammer
- graues Symbol: Haussperling
- rundes blaues Symbol: Kuckuck
- lila Symbol: Waldlaubsänger
- grünes Symbol: Mehlschwalbe
- dunkelblaues Symbol: Star
- hellblaues Symbol: Klappergrasmücke
- roter Kreis: Beobachtung Wendehals
- blauer Kreis: Beobachtung Mittelspecht
- grüner Kreis: Beobachtung Grünspecht

Abbildung 13: Nachweise planungsrelevanter Vogelarten

7.2.2 Planungsrelevante Vogelarten

Die im Untersuchungsgebiet 2019 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten werden nachfolgend in den Tabellen 11-18 (Einzelbetrachtung) und 19 (zusammenfassende Darstellung) beschrieben.

Übersicht Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

| Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>) | Schutz | RL D | RL RLP |
|---|--------|--|--------|
| | § | 3 | 3 |
| Autökologie, Verbreitung: Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Für die Nahrungssuche benötigt sie große Freiflächen, z.B. Felde oder Grünland. Zum Nestbau müssen geeignete Bauwerke und Lehm als Baumaterial in der Nähe zur Verfügung stehen. | | | |
| Gefährdung: U.a. klimatische Faktoren, Mangel an Nistplätzen oder Nestbaumaterial, das unzureichende Nahrungsangebot, die Zerstörung von Nestern sowie ungünstige Faktoren in den Rast- und Überwinterungsgebieten. Mittlerweile sowohl in Deutschland als auch in Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2015, SIMON et al. 2014). | | | |
| Planungsgebiet: | | Untersuchungsgebiet: | |
| In Teilen (offene Grünlandflächen) Nahrungshabitat, hier regelmäßig einzelne jagende Tiere, vereinzelt auch kleinere Trupps. | | 2019 im Bereich der unteren Kapellenstraße am Margaretenhof zwei besetzte Nester nachgewiesen, Im Siedlungsbereich (Untersuchungsgebiet) kein Brutnachweis, potentielle Brutvorkommen in der weiten Ortslage. Regelmäßig im Offenland (Grünland, Ackerflächen) jagend, Einzeltiere und kleiner Trupps. | |

Übersicht Goldammer (*Emberiza citrinella*)

| Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) | Schutz | RL D | RL RLP |
|---|--------|---------------------------------|--------|
| | § | - | V |
| Autökologie, Verbreitung: Die Goldammer brütet in strukturreichen offenen und halboffenen Landschaften, z.B. extensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften mit Äckern, Wiesen, Weiden, Heckenkomplexen, Streuobstbeständen und breiten Wegrainen. In Rheinland-Pfalz noch weit verbreitet. | | | |
| Gefährdung: In Rheinland-Pfalz nicht gefährdet (SIMON et al. 2014), in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands von 2015 wird sie auf der Vorwarnliste geführt (GRÜNEBERG et al. 2015). Deutschlandweit nehmen die Goldammerbestände im langfristigen Trend stark ab, was der Intensivierung der Landwirtschaft, der Ausräumung der Agrarlandschaft im Zuge der Flurbereinigungen und Komplexmeliorationen und in den Wäldern auch der zunehmenden Aufgabe der Kahlschlagwirtschaft zugeschrieben wird (Bauer & Berthold 1996 in Gedeon et al. 2014). Sowohl der langfristige Trend (100 J.) als auch der kurzfristige Trend (27 J.) der Bestandsentwicklung in Rheinland-Pfalz gelten als unverändert. Mit 69.000-83.000 Paaren/Revieren in Rheinland-Pfalz (2007-2012) ist die Goldammer ein häufiger Brutvogel. | | | |
| Planungsgebiet: | | Untersuchungsgebiet: | |
| Nahrungsgast, randständige Brutvorkommen. | | 2 Reviere in den Randbereichen. | |

Übersicht Wendehals (*Jynx torquilla*)

| Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) | Schutz | RL D | RL RLP |
|---|--------|---|--------|
| | §§ | 2 | 1 |
| <p>Autökologie, Verbreitung: Der Wendehals besiedelt offene und halboffene klimatisch begünstigte Landschaften mit zumindest einzelnen Bäumen und kommt vor allem in den Niederungen vor. Geschlossene Wälder werden gemieden, vor allem Parklandschaften, Streuobstwiesen, große Gärten sowie Weinbaugebiete sind stellen gut geeignete Lebensräume für die Art dar. Das Angebot an bestimmten Ameisenarten sowie Brutmöglichkeiten in Spechthöhlen, natürlichen Baumhöhlen oder Nistkästen begrenzen das Vorkommen. In Rheinland-Pfalz nur gebietsweise, mit abnehmender Tendenz. Im Ahrtal vor allem am Unterlauf, im Mittelabschnitt selten.</p> | | | |
| <p>Gefährdung: U.a. Verlust oder Entwertung von Streuobst- und Halboffenlandkomplexen. Verlust oder Entwertung von ameisenreichen Nahrungsflächen (Lichtungen, Waldränder, Extensivgrünland, Säume, Stubben, Totholz etc.), Verschlechterung des Nahrungsangebotes (v.a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, Umwandlung von Grünland in Acker), Verlust von geeigneten Brutplätzen (Höhlenbäume, alte Obstbäume, Totholz).</p> | | | |
| Planungsgebiet: | | Untersuchungsgebiet: | |
| Kein Nachweis. Pot. Nahrungsgast. | | kein Nachweis, eine akustische Beobachtung außerhalb UG im Nordosten. UG pot. Teillebensraum. | |

Übersicht Neuntöter (*Lanius collurio*)

| Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | Schutz | RL D | RL RLP |
|--|--------|--|--------|
| | § | * | V |
| <p>Autökologie, Verbreitung: Vom Neuntöter werden als Bruthabitate Hecken, Streuobstwiesen, Kahlschläge und offene Gebüschflächen in oder am Rande von nahrungsreichen, extensiv genutzten Viehweiden (optimale Nahrungshabitate) und süd-, ost-, vor allem aber südostexponierte Hänge bevorzugt. Die Art benötigt vegetationsarme bzw. kurzgrasige Bereiche, in denen sie ausgehend von Sitzwarten den Nahrungstieren nachstellt. Der durchschnittliche Flächenanspruch eines Paares (Brut- und Nahrungsrevier) kann mit ein bis vier ha angenommen werden (LFUG 1994). Um das eigentliche Nest ergibt sich ein mittlerer Aktionsradius von 50-100 m, in dem zur Nahrungssuche geeignete Bereiche vorhanden sein sollten. Weiter reichende Nahrungsflüge wirken sich nachteilig auf die Nestüberwachung aus. In suboptimalen Biotopen sind daher hohe Brutverluste zu verzeichnen (JAKOBER & STAUBER 1987). Für den Neuntöter sind die Verfügbarkeit von kurzgrasigen, insektenreichen Biotopen in unmittelbarer Nähe des Brutgehölzes und von zahlreichen geeigneten Bruthabitaten in einem optimalen Gesamtlebensraum entscheidende Faktoren für einen Bruterfolg (LfUG 1994, JAKOBER & STAUBER 1987). Die Reproduktionsstrategie ist nicht auf Einzelvorkommen an punktuell geeigneten Habitatstrukturen ausgerichtet. Vielmehr werden Brutverbreitung und -erfolg entscheidend durch regelmäßige jährliche bzw. innerbrutzeitliche Dispersionsprozesse zwischen den Individuen und Paaren einer Population innerhalb eines größeren Landschaftsausschnittes bestimmt (LFUG 1994, JAKOBER & STAUBER 1987).</p> | | | |
| <p>Gefährdung: Die Ausräumung und Nutzungsintensivierung der Agrarlandschaft, die Umstellung von Weidetierhaltung auf Stallhaltung mit Futterbau sowie der stark steigende Pestizideinsatz stellen Gefährdungen für den Neuntöter dar (BERNDT 2003, GNIELKA 1997, KOOP & KLOSE 2006 und ZANG 1998 in GEDEON et al. 2014). Deutschlandweit gesehen gilt der Neuntöter als ungefährdet (Grüneberg et al. 2015). Mit etwa 5.000-8.000 Paaren/Revieren (2007-2012) ist der Neuntöter in Rheinland-Pfalz ein mittelhäufiger Vogel. Der langfristige Trend (100 J.) der Bestandsentwicklung gilt als abnehmend, der kurzfristige Trend (27 J.) aber als unverändert. Der Neuntöter steht in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste (SIMON et al. 2014).</p> | | | |
| Planungsgebiet: | | Untersuchungsgebiet: | |
| Kein Nachweis | | 2019 kein Nachweis, insgesamt hier keine günstige Lebensraumeignung mehr. Nachweis außerhalb Untersuchungsgebiet auf der Höhe im Südwesten, mit gut strukturiertem Lebensraum. | |

Übersicht Haussperling (*Passer domesticus*)

| Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) | Schutz | RL D | RL RLP |
|---|--------|---|--------|
| | § | V | 3 |
| <p>Autökologie, Verbreitung: Der Haussperling ist ursprünglich ein Bewohner baumarmer Landschaften und heute als Kulturfolger und Koloniebrüter von Einzelgehöften bis in Stadtzentren überall anzutreffen, wo Grünanlagen und Hecken vorhanden sind (BAUER & BERTHOLD 1996), in näherer Reichweite zu Siedlungen auch in der Feldflur oder auf Müllplätzen. In manchen Siedlungstypen scheinen Haussperlinge nicht (mehr) brüten und/oder ganzjährig leben zu können (BEZZEL et al. 2005). Der Nahrungsopportunist ist zur Brutzeit auf Arthropodennahrung angewiesen (BAUER & BERTHOLD 1996).</p> | | | |
| <p>Gefährdung: Geänderte Bauweisen in Städten und Dörfern, intensivere Landnutzungsformen mit Einsatz von Pestiziden und Beizmitteln, Modernisierung der Getreidelagerung und der Viehhaltung und „verlustfreierer“ Ablauf des Getreideanbaus, Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben und der Kleintierhaltung, Verdrängung der Landwirtschaft aus den Siedlungsbereichen, Bodenversiegelung, extreme Grünpflege in Hausgärten, Sanierung von Gebäuden u.a. führen zur Abnahme von Brutmöglichkeiten und vor allem zu Nahrungsengpässen während der Brutzeit (BAUER & BERTHOLD 1996, BEZZEL et al. 2005). Die Aufgabe vieler Brutplätze und Verminderung der Reproduktion sind mögliche Folgen (BEZZEL et al. 2005). Ab 1990 dokumentieren die Daten des <i>Monitorings häufiger Brutvögel</i> einen bundesweiten Rückgang (GEDEON et al. 2014). Mittlerweile steht der Haussperling deutschlandweit auf der Vorwarnliste (GRÜNEBERG et al. 2015).</p> | | | |
| Planungsgebiet | | Untersuchungsgebiet: | |
| Regelmäßiger Nahrungsgast, teils mittlere Trupps. | | Noch häufiger Brutvogel an den Gebäuden im Siedlungsbereich. Intensive Nutzung der siedlungsnah gelegenen Hecken, Gebüsche und Gehölze im Plangebiet zur Nahrungssuche. | |
| Regelmäßiger Nahrungsgast, teils mittlere bis größere Trupps. | | Noch häufiger Brutvogel an den Gebäuden im Bereich des südlichen Untersuchungsgebietes sowie am Margaretenhof. Nahrungshabitate vor allem im Bereich des Grünlandes, Pferdeweiden, Gebüschen und Brachen. | |

Übersicht Grünspecht (*Picus viridis*)

| Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) | Schutz | RL D | RL RLP |
|---|--------|--|--------|
| | §§ | - | - |
| <p>Autökologie, Verbreitung: Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen. Aufgrund der speziellen Nahrungsansprüche kann das Angebot von mageren, offenen bis halb-offenen Nahrungsflächen (Wald-, Wiesen-, Acker- und Wegränder, Böschungen etc.) ein Mangelfaktor sein. Brutreviere haben eine Größe zwischen 200-300 ha. Der Grünspecht nutzt ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten (v.a. Buchen, Eichen, Weiden, Pappeln). Aktuell starke Ausbreitung auch in Wäldern.</p> | | | |
| <p>Gefährdung: Aktuell in Rheinland-Pfalz und in Deutschland nicht gefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015, SIMON et al. 2014). U.a. aber Leitart für intakte Halboffenlandschaften und Streuobstgebietes, streng geschützte Art.</p> | | | |
| Planungsgebiet | | Untersuchungsgebiet: | |
| Einzelne Nachweise nahrungssuchender Exemplare im Bereich des Grünlandes. | | Regelmäßige Nachweise, Revierzentrum aber vermutlich außerhalb UG. | |

Übersicht Star (*Sturnus vulgaris*)

| Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) | Schutz | RL D | RL RLP |
|--|--------|------|--------|
| | § | 3 | V |
| <p>Autökologie, Verbreitung: In Europa ist der Star flächendeckend verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Meter.</p> | | | |

| | |
|---|-----------------------------------|
| Auch Städte werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Überwiegend werden Baumhöhlen, aber auch Felsspalten und im Siedlungsbereich Nistkästen und Hohlräume an Gebäuden aller Art als Brutplatz angenommen. | |
| Gefährdung: Aufgrund starker Bestandsrückgänge gilt die Art deutschlandweit mittlerweile als gefährdet, in Rheinland-Pfalz steht der Star auf der Vorwarnliste (SIMON et al. 2014). Gefährdungsursachen sind u.a. Verlust von Gehölzen mit Baumhöhlen in den Siedlungsrandbereichen, Verlust von geeigneten Brutplätzen durch moderne Bauweise, Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter, brutplatznaher Grünlandflächen und Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (v.a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, zu dichter Bodenbewuchs). | |
| Planungsgebiet | Untersuchungsgebiet: |
| Nahrungsgast, kein Hinweis auf Brutvorkommen. | Ein Revier am südlichen Ortsrand. |

Übersicht Klappergrasmücke (Sylvia curruca)

| Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) | Schutz | RL D | RL RLP |
|---|-----------------------------|------|--------|
| | § | - | V |
| Autökologie, Verbreitung: Die Klappergrasmücke brütet in strukturreichen halboffenen Landschaften, z.B. größeren Gärten, in Parks, Streuobstgebieten oder gebüschreichen Grünlandkomplexen. In Rheinland-Pfalz vor allem in den niederen Lagen, im Ahrtal zerstreut. | | | |
| Gefährdung: In Rheinland-Pfalz nicht gefährdet (SIMON et al. 2014), in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands von 2015 wird sie auf der Vorwarnliste geführt (GRÜNEBERG et al. 2015). | | | |
| Planungsgebiet: | Untersuchungsgebiet: | | |
| Zwei Reviere. | Ein weiteres Revier. | | |

Übersicht weitere Vogelarten.

| Deutscher Name Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Schutz | | Anmerkungen/Nachweis |
|---|----------------------|-----|---|
| | R-P | BRD | |
| Schwanzmeise, Stieglitz, Grünfink, Gartenbaumläufer, Ringeltaube, Rabenkrähe, Buntspecht, Rotkehlchen, Buchfink, Eichelhäher, Bachstelze, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Hausrotschwanz, ZilpZalp, Fitis, Elster, Heckenbraunelle, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Amsel, Zaunkönig, Singdrossel, Misteldrossel | * | * | Brutvogelarten bzw. Brutverdacht im Untersuchungsgebiet. Häufige und verbreitete, nicht gefährdete Arten ohne besonderen Lebensraumsprüche. Im Plangebiet Ringeltaube, Rotkehlchen, Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise, ZilpZalp, Fitis, Heckenbraunelle, Wintergoldhähnchen, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Amsel, Singdrossel, Zaunkönig |
| Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) | V | V | Brutverdacht im Untersuchungsgebiet, kein Nachweis im Plangebiet. |

| | | |
|--|--------------------------|--|
| | besonders geschützt | |
| Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>) | 3 besonders geschützt | * Brutverdacht im Bereich des Hangwaldes, kein Nachweis bzw. Lebensraumeignung im Plangebiet. |
| Nahrungsgäste, Durchzügler, Rastvogel | | |
| Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) | * streng geschützt | * Überflug, pot. seltener Nahrungsgast. |
| Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) | V streng geschützt | V Überflug, pot. seltener Nahrungsgast. |
| Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) | * streng geschützt | * Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, ein Nachweis im. Planungsgebiet. In den Wälder pot. Brutvogel. |
| Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) | * streng geschützt | * Seltener Nahrungsgast im UG und Planungsgebiet. |
| Waldkauz (<i>Strix aluco</i>) | * streng geschützt | * Ein Nachweis (Rufe im Hangwald). |
| Mauersegler, Kernbeißer, Kolkkrabe, Wacholderdrossel | * besonders geschützt | * Überflug, Nahrungsgäste, bei einigen Arten besteht auch eine Lebensraumeignung. |
| Sperber (<i>Accipiter nisus</i>) | * streng geschützt | * Seltener im Überflug, kein Nachweis bzw. Bezug zum Planungsgebiet. |
| Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>) | * besonders geschützt | V Seltener Nahrungsgast im Plan- und Untersuchungsgebiet, im UG pot. Brutvogel. |
| Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) | 3 besonders geschützt | 3 Seltener Nahrungsgast im Plan- und Untersuchungsgebiet. |
| Mittelspecht (<i>Leipicus medius</i>) | * streng geschützt | * seltener Nahrungsgast im Bereich der Wälder, kein Nachweis im Planungsgebiet |
| Bluthänfling (<i>Linnaria cannabina</i>) | V besonders geschützt | 3 Einmaliger Nachweis, kein Hinweis auf Bruten 2019. Potentieller Brutvogel im UG: |

Tabelle 11: planungsrelevante Vogelarten

7.2.3 Bewertung Avifauna

Die nachgewiesenen Arten lassen sich den Avizönosen der Wälder und dörflich geprägter Siedlungsräume und dem Halboffenland zuordnen.

Im Plangebiet mit Grünlandbeständen, Gebüsch und Nadelholzbeständen konnten als Brutvögel Ringeltaube, Rotkehlchen, Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise, Zilp-Zalp, Fitis, Heckenbraunelle, Wintergoldhähnchen, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Amsel, Singdrossel, Zaunkönig sowie als Art der Vorwarnliste die Klappergrasmücke nachgewiesen werden. Es handelt sich um häufige und verbreite, nicht gefährdete Arten ohne besondere Lebensraumsprüche.

Gefährdete Arten bzw. auf den Vorwarnlisten gelistete Arten mit Brutverdacht oder Bruteinstufung im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Bereichen sind Goldammer, Waldlaubsänger, Mehlschwalbe, Haussperling, Star oder Kuckuck. Besonders die Grünlandbestände im Planungsgebiet stellen für einige Arten (u.a. Mehlschwalbe, Haussperling, Star) wichtige Nahrungshabitate dar.

Weitere bemerkenswerte Arten sind u.a. noch Mittel- und Kleinspecht (NG), Neuntöter (Nachweis außerhalb UG) sowie Wendehals (ein Nachweis außerhalb UG, keine Beobachtung im Planungsgebiet)). Der streng geschützte Grünspecht konnte im Planungs- und Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, das Revierzentrum liegt aber außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Im Überflug bzw. sporadisch bei der Nahrungssuche konnten u.a. Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan, Mauersegler, Kolkrabe, Turmfalke oder Rauchschwalbe festgestellt werden. Das Planungsgebiet weist keine besondere Bedeutung für diese Arten auf.

Weitere häufige und verbreite, nicht gefährdete Arten ohne besondere Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet mit Brutvorkommen oder Brutverdacht sind u.a. Schwanzmeise, Stieglitz, Grünfink, Gartenbaumläufer, Ringeltaube, Rabenkrähe, Buntspecht, Rotkehlchen, Buchfink, Eichelhäher, Bachstelze, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmehse, Hausrotschwanz, Zilpzalp, Fitis, Elster, Heckenbraunelle, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Amsel, Zaunkönig, Singdrossel oder Misteldrossel.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Untersuchungsgebiet ein Artenspektrum mit höherer Artenzahl und einige gefährdete oder planungsrelevante Arten nachgewiesen wurden. Hierfür sind u.a. folgende Faktoren ursächlich:

- insgesamt hohe Biotopvielfalt (Grünland, Gehölze, Gärten, Brachen, Wälder, Siedlungsbereiche),
- teils gute Habitatstrukturierung,
- Reste von Streuobstbeständen und artenreichem Grünland.
- teils lockere Bebauung mit größeren Frei- und Gartenflächen
- Biotopverbund (Ahrhänge)

Im Planungs- und Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Bereichen sind viele ehemalige Offenlandstandorte (Magerwiesen- und Weiden, Streuobst) mittlerweile nahezu vollständig zugewachsen. Die Bedeutung für Offenland- und Halboffenlandarten wird daher zunehmend nivelliert, was sich bereits durch fehlende Nachweise 2019 typischer Arten wie Neuntöter, Gartenrotschwanz oder Bluthänfling (nur Nahrungsgast) zeigt. Grundsätzlich besteht aber bei einer Umsetzung von Freistellungs- und Offenhaltungsmaßnahmen ein hohes Entwicklungspotential.

7.3 TagSchmetterlinge

7.3.1 Übersicht

Im Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Bereichen wurden insgesamt 38 tagaktive Schmetterlingsarten („Tagfalter“) und zwei Widderchen-Arten nachgewiesen.

Gesamtartenliste der bisher im Untersuchungsraum nachgewiesenen Tagfalterarten. Rote Liste-Angaben nach SCHMIDT (2013) und REINHARDT & BOLZ (2011).

Einstufung Rote Listen:

0 = Ausgestorben, ausgerottet oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

§ = besonders geschützt

| Nr. | Art | BNatSchG | Rote Liste | | Abundanz PF1 | Abundanz PF2 | Status/Bemerkung |
|-----|--|----------|------------|-----|--------------|--------------|--|
| | | | R-P | BRD | | | |
| 1 | Kleiner Fuchs (<i>Aglais urticae</i>) | - | - | - | sv | sv | PF1: Säume, blütenreiches Grünland, Transfer PF2: Wegränder, blütenreiche Säume |
| 2 | Kaisermantel (<i>Argynnis paphia</i>) | - | - | - | sv | v | PF1: blütenreiches Grünland und Säume PF2: Wegränder, blütenreiche Säume, einmal 12 Individuen (10.07.2019), vor allem an Brombeere |
| 3 | Aurorafalter (<i>Anthocharis cardamines</i>) | - | - | - | sv | sv | PF1: Nachweise während der Avifauna-Erfassungen PF2: Nachweise während der Avifauna-Erfassungen Pflanzen (<i>Cardamine pratensis</i> , weitere Kreuzblüter) für Eiablage in beiden Probeflächen vorhanden. |
| 4 | Schornsteinfeger (<i>Aphantopus hyperantus</i>) | - | - | - | h | h | PF1: häufig, Maximalzahl 25 PF2: häufig, Maximalzahl 22 |
| 5 | Baumweißling (<i>Aporia crataegi</i>) | - | V | - | sv | v | PF1: Grünland, verbuschte Bereiche im Norden, max. 10 Tiere PF2: häufig, vor allem im Bereich der südlichen Grünlandfläche, Maximalzahl 12 |
| 6 | Landkärtchenfalter (<i>Araschnia levana</i>) | - | - | - | e | sv | PF1: Einzelfund Saumbereich PF2: selten entlang der Wege |
| 7 | Mädesüß-Perlmutterfalter (<i>Brenthis ino</i>) | - | 3 | - | e | sv | PF1: Einzelfund Saumbereich PF2: selten entlang der Wege |
| 8 | Faulbaum-Bläuling (<i>Celastrina argiolus</i>) | - | - | - | e | sv | PF1: Einzelfund Saumbereich PF2: vereinzelt (Säume, Gebüschränder) |
| 9 | Goldene Acht (<i>Colias hyale</i>) | b | V | - | e | e | PF1: selten im Grünland PF2: selten im Grünland |
| 10 | Weißbindiges Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha arcania</i>) | b | - | - | - | sv | PF2: am nördlichen Rand der Fläche, 2 Ex. |
| 11 | Kleines Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha pamphilus</i>) | b | - | - | v | v | PF1: regelmäßig in den Grünlandbeständen PF2: regelmäßig in den Grünlandbeständen |

| | | | | | | | | |
|----|--|--------|---|---|----|----|--|--------------------------------|
| 12 | Grüner Zipfelfalter (<i>Callophrys rubi</i>) | b | V | V | e | | PF1: Einzelfund in einem Saumbereich | |
| 13 | Blauer Eichenzipfelfalter (<i>Favonius quercus</i>) | b | V | - | - | e | PF2: Einzelfund an einem Waldrand, vermutlich häufiger | |
| 14 | Zitronenfalter (<i>Gonopteryx rhamni</i>) | - | - | - | sv | sv | PF1: vereinzelt PF2: Säume, Transfer | |
| 15 | Tagpfauenauge (<i>Inachis io</i>) | - | - | - | sv | sv | PF1: vereinzelt in Säumen und an Wegrändern PF2: Säume, Transfer | |
| 16 | Kleiner Permutterfalter (<i>Issoria lathonia</i>) | b | V | - | e | | PF1: Einzelfund auf einem Weg | |
| 17 | Mauerfuchs (<i>Lasiommata megera</i>) | - | - | - | e | | PF1: Einzelfund Wegrand | |
| 18 | Leguminosen-Weißlinge (<i>Leptidea sinapis/juvernica</i>) | - | - | - | e | e | PF1: ein Falter im Bereich der südlichen Grünlandfläche PF2: Einzelfund Grünland | |
| 19 | Kleiner Feuerfalter (<i>Lycaena phlaeas</i>) | b | - | - | sv | e | PF1: vereinzelt im Grünland PF2: Einzelfund Grünland | |
| 20 | Brauner Feuerfalter (<i>Lycaena tityrus</i>) | b | V | - | sv | sv | PF 1 und 2: Jeweils einzelne Falter (max. 3) im Bereich der Grünlandflächen im Süden | |
| 21 | Ochsenauge (<i>Maniola jurtina</i>) | - | - | - | h | h | PF1: regelmäßig in den Grünlandbeständen (max. 28) PF2: regelmäßig in den Grünlandbeständen (max. 25) | |
| 22 | Schachbrettfalter (<i>Melanargia galathea</i>) | - | - | - | h | hv | PF1: regelmäßig in den Grünlandbeständen (max. 19) PF2: regelmäßig in den Grünlandbeständen (max. 13) | |
| 23 | Rostfarbiger Dickkopffalter (<i>Ochlodes sylvanus</i>) | - | - | - | e | sv | PF1: Grünland PF2: vereinzelt im Grünland (max. 3) | |
| 24 | Schwabenschwanz (<i>Papilio machaon</i>) | b | V | - | e | e | PF1: Grünland, Transfer PF2: Grünland-Transfer | |
| 25 | Waldbrettspiel (<i>Pararge aegeria</i>) | | - | - | | e | PF2: Waldweg | |
| 26 | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i>) | s | 3 | V | e | | PF1: Ein Nachweis am 10.08.2020. | |
| 27 | Großer Kohl-Weißling (<i>Pieris brassicae</i>) | - | - | - | sv | sv | PF1:Wegränder, Säume, Grünland PF2: Säume, Wegränder | |
| 28 | Grünader-Weißling (<i>Pieris napi</i>) | - | - | - | sv | sv | PF1:Wegränder, Säume, Grünland PF2: Säume, Wegränder | |
| 29 | Kleiner Kohl-Weißling (<i>Pieris rapae</i>) | - | - | - | h | h | PF1: Säume, Wegränder, Grünland PF2: Säume, Wegränder, Grünland | |
| 30 | Kleiner Würfel-Dickkopffalter (<i>Pyrgus malvae</i>) | b | V | - | e | | PF1: Einzelfund | |
| 31 | Rotbraunes Ochsenauge (<i>Pyronia tithonus</i>) | - | V | - | e | sv | PF1: Säume PF2: Säume, Grünland | |
| 32 | Hauhechel-Bläuling (<i>Polyommatus icarus</i>) | b | - | - | sv | sv | PF1: max. sieben Tiere im Grünland PF2: max. neun Tiere im Grünland | |
| 33 | C-Falter (<i>Polygonia c-album</i>) | - | - | - | e | sv | PF1: Einzelfund Saum PF2: Wegränder im Wald | |
| 34 | Pflaumen-Zipfelfalter (<i>Satyrrium pruni</i>) | - | 3 | - | sv | sv | PF1: Gebüschränder, max. 2 Tiere PF2: Gebüschränder, max. 3 Tiere | |
| 35 | Schwarzkolbiger Dickkopffalter (<i>Thymelicus lineola</i>) | Braun- | - | - | - | sv | sv | PF1: Grünland PF2: Grünland |
| 36 | Braunkolbiger Dickkopffalter | Braun- | - | - | - | sv | sv | PF1: Grünland PF2: Grünland |

| | (<i>Thymelicus sylvestris</i>) | | | | | | |
|----|--|---|---|---|----|----|--|
| 37 | Admiral (<i>Vanessa atalanta</i>) | | - | - | sv | sv | PF1: Säume, Transfer PF2: Säume, Transfer |
| 38 | Distelfalter (<i>Vanessa cardui</i>) | - | - | - | sv | sv | PF1: Säume, Transfer PF2: Säume, Transfer |
| 39 | Sechsfleck-Widderchen (<i>Zygaena filipendulae</i>) | b | - | - | sv | sv | PF1: Grünland, max. 3 Tiere PF2: Grünland, Einzelfunde, 1 Kokon |
| 40 | Ampfer-Grünwidderchen (<i>Adscita statices</i>) | b | V | V | e | e | Grünland |

Tabelle 12: Tagfalterarten

7.3.2 Bewertung Tagschmetterlinge

Mit 38 tagaktiven Schmetterlingsarten und zwei Widderchen-Arten besteht eine artenreiche Schmetterlingsfauna im Untersuchungsgebiet (Probeflächen 1 und 2). In der Probefläche 1 (=Plangebiet) wurden 37 Arten, in der Probefläche 2 (angrenzende Flächen) 35 Arten festgestellt.

Dies große Artenspektrum sowohl in den einzelnen Probeflächen wie auch im gesamten Untersuchungsgebiet ist durch den Biotop- und Struktureichtum sowie die Nutzung bedingt:

- Vorkommen von arten- und blütenreichem Grünland
- Biotopmosaik mit stark zugewachsenen Brachen, Gebüsch, Hecken und Wäldern
- mäßig extensive Nutzung durch temporäre Koppelhaltung mit Schafen

Besonders geschützte Arten sind Goldene Acht (*Colias hyale*), Kleiner Permuterfalter (*Issoria lathonia*), Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*), Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), Weißbindiges Wiesenvögelchen (*Coenonympha arcania*), Grüner Zipfelfalter (*Callophrys rubi*), Blauer Eichenzipfelfalter (*Favonius quercus*), Brauner Feuerfalter (*Lycaena tityrus*), Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*), Kleiner Würfel-Dickkopffalter (*Pyrgus malvae*) oder Pflaumen-Zipfelfalter (*Satyrium pruni*). Streng geschützt ist Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*), der einmalig erst 2020 nachgewiesen werden konnte.

Neben den zahlreichen Arten der Vorwarnlisten gelten der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) (Einzelfund in 2020), der Pflaumen-Zipfelfalter (*Satyrium pruni*) und der Mädesüß-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*)² in Rheinland-Pfalz als gefährdet.

Pflaumen-Zipfelfalter (*Satyrium pruni*)

Der Pflaumen-Zipfelfalter ist standorttreu und bewohnt vor allem trockenwarme Gehölze wie Schlehenhecken oder Schlehengebüsch auf Brachen, Lichtungen oder an Waldrändern, Ufergehölze oder Feuchtwälder. Larvalhabitat sind meist gut ausgebildete Schlehenhecken u.a. auch des Pruno-Rubion fruticosi auf saurem Untergrund. Die Eiablage erfolgt an der Schlehe (*Prunus spinosa*), die auch Raupenfutterpflanze ist. Die Falter saugen gerne an weißen Blüten von Liguster (*Ligustrum vulgare*), Holunder (*Sambucus spec.*) und Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.). In Rheinland-Pfalz gilt die Art als gefährdet, Gefährdungsursache ist vor allem die Beseitigung von Schlehenhecken und –gebüsch. Nachweise in PF 1 und 2.

² Einzelfund, geringer/kein Bezug zum Untersuchungsgebiet. Vorkommen im Bereich von Mädesüß-Feuchtwiesenbrachen in den Talauen.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Lebensraum von *Phengaris nausithous* sind vor allem wechselfeuchte, ein- bis zweischürige magere Wiesen in Fluss- und Bachtälern sowie deren jüngere Brachestadien mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und Bauten der Rotgelben Knotenameise *Myrmica rubra*. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt auch kleinräumige, trockenere Saumbiotope wie Böschungen oder Säume an Wegen und Gräben. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden meist gemieden. Die Eiablage erfolgt zur Flugzeit der Falter im Juli und August ausschließlich einzeln oder in kleinen Gruppen in bereits rot gefärbte, ältere Blütenköpfe der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf. Diese Blüten dienen als Balz- und Schlafplatz, zur Eiablage und Nektaraufnahme. Rheinland-Pfalz beherbergt wesentliche Anteile der europäischen Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Für das mittlere Ahrtal werden u.a. Funde im Landschaftsplan der VG Altenahr (2006) für die nähere Umgebung von Liers und Hönningen genannt. Es handelt sich vermutlich um inselartige Relikte der ehemaligen Verbreitung im Ahrgebiet. Durch die weitgehende Isolierung und die meist nur kleinen Populationen sind die Vorkommen stark gefährdet. Typische Gefährdungsursachen sind Verbrachung und Verbuschung, Flächenintensivierung, frühe Mahd von Wegrändern und Gräben sowie nicht auf die Flugzeit der Art angepasste Mahd- und Beweidungstermine.

Im Grünland im südlichen Plangebiet (PF1), dem unmittelbar westlich davon angrenzenden Grünland der PF2 und im Saum des Wirtschaftsweges dazwischen ist der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) lokal verbreitet. Ein Nachweis des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling gelang 2019 trotz gezielter Suche nicht, die Flächen wurden Anfang Juli 2019 beweidet und es bestand kein ausreichendes Angebot an blühenden *Sanguisorba*-Pflanzen. Aufgrund der Biotopstrukturierung war aber grundsätzlich von einer Lebensraumeignung auszugehen, weshalb 2020 eine erneute Suche durchgeführt wurde. Auch 2020 erfolgte eine Beweidung bereits früh im Juli, zahlreiche *Sanguisorba*-Pflanzen gelangten aber Ende Juli/Anfang August zur Blüte. Am 10. August konnte im südlichen Teil der Grünlandfläche im Plangebiet (PF1) einmalig ein Exemplar von *Phengaris nausithous* nachgewiesen werden.

Besonders die Grünlandbestände stellen für viele besonders geschützte Arten einen Lebensraum dar. Grundsätzlich besteht aber bei einer Umsetzung von Freistellungs- und Offenhaltungsmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes ein hohes Entwicklungspotential für diese Arten.



Abbildung 14: beweideter Grünlandbestand am 12.07.2019



Abbildung 15: Auch 2020 wurden die Flächen während der Flugzeit beweidet, trotz der Trockenheit kamen aber einige *Sanguisorba*-Pflanzen im August 2020 zur Blüte (rote Umrandung), am 10. August konnte ein Ex. *Phengaris nausithous* nachgewiesen werden

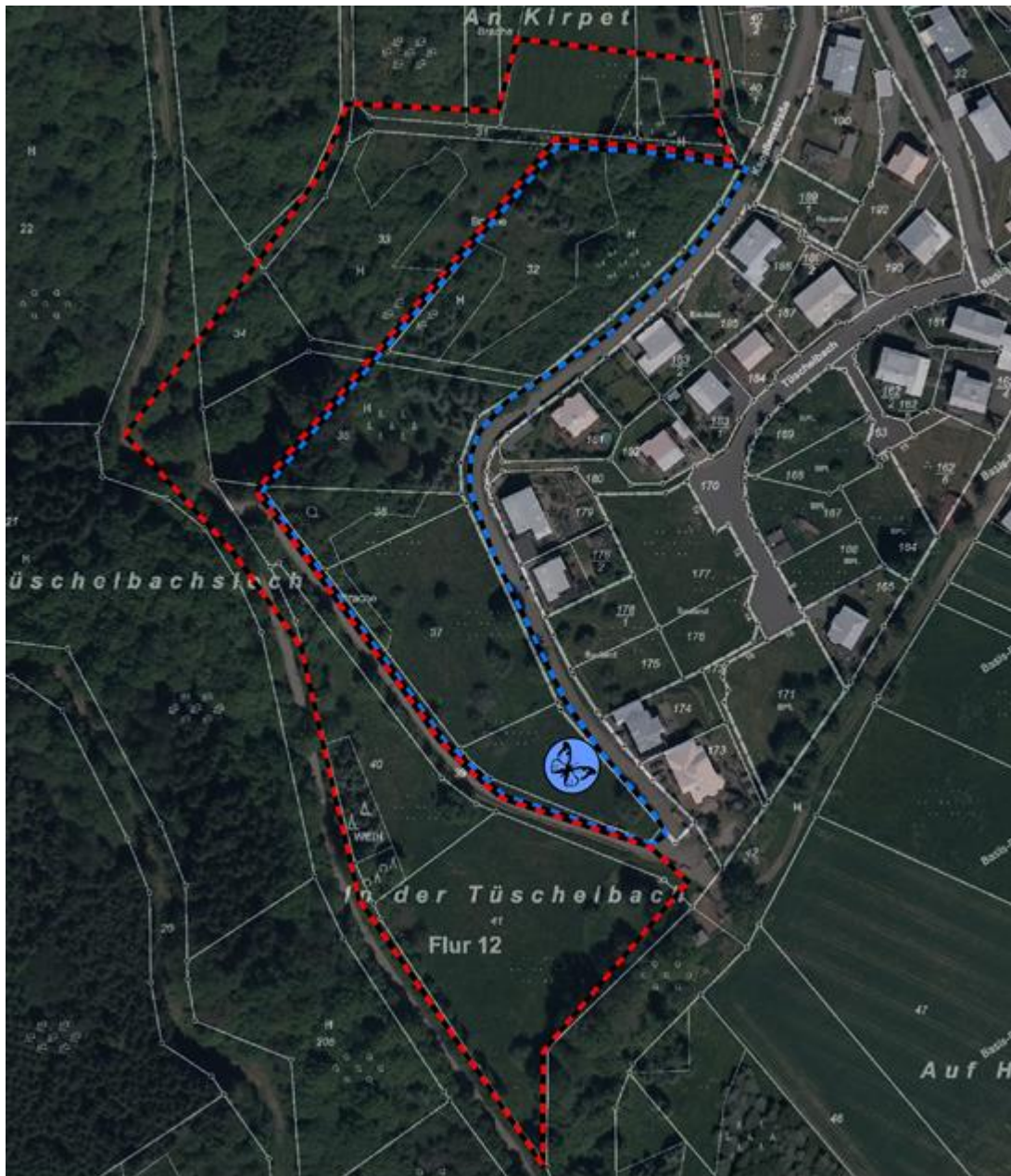


Abbildung 16: Nachweis *Phengaris nausithous* 2020. Die Grünlandflächen nw (PF1) und westlich bzw. sw (PF2) weisen lokal ebenfalls eine Lebensraumeignung auf

7.4 Reptilien

7.4.1 Übersicht und Bewertung

Im Untersuchungsgebiet konnten mit Blindschleiche, Waldeidechse und Ringelnatter drei Reptilienarten nachgewiesen werden.

Liste der nachgewiesenen und potentiell vorkommenden besonders und streng geschützten Reptilienarten. Rote Liste nach BITZ et al. (1996)

Abkürzungsverzeichnis: V, W=Vorwarnliste; 3, 2= gefährdet bzw. stark gefährdet, BAVO: Bundesartenschutzverordnung, b=besonders geschützt; s=streng geschützt.

| Deutscher Artnamen | Wissenschaftlicher Artnamen | Gefährdung Rote Liste | | BAVO |
|-----------------------|--------------------------------|--------------------------|-----|------|
| | | R-P | BRD | |
| Ringelnatter | <i>Natrix natrix</i> | 3 | V | b |
| Blindschleiche | <i>Anguis fragilis</i> | V | - | b |
| Waldeidechse | <i>Zootoca vivipara</i> | V | - | b |

Tabelle 13: Reptilienarten

Die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) konnte regelmäßig unter den künstlichen Verstecken nachgewiesen werden. Maximal wurden fünf Tiere unter einem Brett festgestellt, es waren alle Altersklassen vertreten. Juvenile Exemplare konnten vor allem im Norden des Plangebietes erfasst werden. Im Plangebiet besteht eine mittelgroße Population mit offenbar guter Reproduktion. Einzelne Teillebensräume sind aber stark durch Gehölzsukzession beeinträchtigt.

Nur wenige Nachweise wurden von der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) im Bereich von Wegrändern und Säumen erbracht. Die streng geschützten Arten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnten 2019 nicht beobachtet werden. Für die Mauereidechse besteht keine, für die Zauneidechse nur eine geringe Lebensraumeignung im Untersuchungsgebiet.

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) konnte 2019 weder bei den Begehungen noch unter den künstlichen Verstecken nachgewiesen werden. Im Untersuchungsgebiet besteht nur eine eingeschränkte Lebensraumeignung.

Die Ringelnatter (*Natrix natrix*) wurde dreimal (jeweils adulte Tiere) festgestellt, darunter zweimal unter den künstlichen Verstecken.

Das Untersuchungsgebiet ist vor allem für die besonders geschützte Blindschleiche bedeutsam.

Streng geschützte Arten konnten 2019 nicht nachgewiesen werden, für diese besteht keine bzw. nur eine geringe Lebensraumeignung.

7.5 Zufallsfunde

Im Bereich der Säume konnten vereinzelt Exemplare der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) festgestellt werden.

8 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen planungsrelevanter Arten zu vermeiden oder zu minimieren.

VM 1 Rodung der Gehölze

Die Rodung von Gehölzen erfolgt ausschließlich im Zeitraum 01.10 bis 28.02 eines Jahres. Heckenkomplex und ältere Einzelbäume im Plangebiet sind vor dem Entfernen auf Brut- und Fortpflanzungshabitate bzw. auf Besatz zu untersuchen. Die Untersuchung ist zu dokumentieren.

Nicht genutzte potentielle Quartiere sind rechtzeitig vor der Winterphase zu verschließen, so dass eine Nutzung als Überwinterungsort verhindert wird.

Durch diese Maßnahme kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Gemäß den Änderungen der BNatSchG von 20217 liegt dann kein Verstoß gegen die in § 44 Absatz 1 Nr. 1 formulierten verbotenen Handlungen des Nachstellens, des Fangens oder der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, sofern die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Tiere bzw. ihrer Entwicklungsformen und zur Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang entsprechend den fachlichen Standards und Sorgfaltspflichten erfolgen.

VM 2 Erhalt von Vegetationsbeständen

Im Rahmen der Planung sind alle Vegetationsbestände zu erhalten, die nicht bau-, anlage- oder betriebsbedingt entfernt werden müssen. Sie fungieren als mögliche Ausweich- oder Trittsteinbiotope (vgl. Fachbeitrag Naturschutz).

VM 3 Baufeldräumung

Das Vorbereiten des Baufeldes (Baufeldfreimachung) erfolgt vor dem Beginn der Brutzeit (01.03.)

Funktionserhaltende Maßnahmen

M 1 Entwicklung von Magerem Grünland (LRT 6510)

Im räumlich funktionalen Zusammenhang sind vorhandene Grünlandbestände zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Das Maßnahmenziel beinhaltet die Entwicklung und dauerhafte Erhaltung von magerem Grünland (LRT 6510), (vgl. Fachbeitrag Naturschutz)

Im Planungs- und Untersuchungsgebiet und vor allem in den unmittelbar und mittelbar angrenzenden Bereichen sind viele ehemalige Offenlandstandorte (Magerwiesen- und Weiden, Streuobst) mittlerweile nahezu vollständig zugewachsen und als potentielle Entwicklungsflächen geeignet.

M 2 Gehölzpflanzungen

Durch geeignete Festsetzungen sind im Plangebiet heimische und standorttypische Gehölze zu pflanzen. Mit Bezug auf die Bestandssituation ist eine Mischung von Hecken und Einzelbäumen vorzusehen.

9 Bewertung der Planungsfolgen in Hinblick auf § 44 BNatSchG

Bei der Realisierung der Planung werden ausschließlich terrestrische Lebensräume in Anspruch genommen. Dabei kommt es zu direkten/indirekten Habitat-Verlusten und Veränderungen der Standortverhältnisse durch die Siedlungsentwicklung (Versiegelung/Verdichtung).

Als relevante Lebensraumtypen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Gruppen lassen sich im Untersuchungsraum Wald-/Gehölz- und Offenlandflächen sowie unmittelbar angrenzende Siedlungsräume abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit der artenschutzrechtliche relevante Artengruppen ist daraus abzuleiten, dass Arten und Artengruppen betroffen sein werden, deren Vorkommen teilweise oder vollständig an diese Strukturen gebunden sind. Bei der Betrachtungsrelevanz wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Eingriff in Grünlandflächen erfolgt, die als LRT 6510 einzustufen sind und Eingriffe somit ausschließlich durch eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 (3) BNatSchG erfolgen dürfen.

Als weiteres Bewertungsergebnis möglicher Planungsfolgen gemäß § 44 BNatSchG ist anzuführen, dass der Untersuchungsraum als Habitat oder Teilhabitat für unterschiedliche Artengruppen von Bedeutung ist.

Fledermäuse

Für die Artengruppe besteht eine Betrachtungsrelevanz. Trotz fehlender Quartiere im Plangebiet, stellt dieses für die Arten Zwergfledermaus (Wochenstube im angrenzenden Siedlungsbereich) und Großer Abendsegler einen Lebensraum dar.

Vögel

Für die Artengruppe besteht eine Betrachtungsrelevanz. Es ist festzustellen, dass für das Untersuchungsgebiet ein Artenspektrum mit höherer Artenzahl nachgewiesen wurde, die das Plangebiet als Lebensraum nutzen.

Im Planungs- und Untersuchungsgebiet und vor allem in den unmittelbar und mittelbar angrenzenden Bereichen sind viele ehemalige Offenlandstandorte (Magerwiesen- und Weiden, Streuobst) mittlerweile nahezu vollständig zugewachsen.

Die Bedeutung für Offenland- und Halboffenlandarten wird bei der bestehenden, fehlenden Offenhaltung exponentiell abnehmen, was sich bereits durch fehlende Nachweise 2019 typischer Arten wie Neuntöter, Gartenrotschwanz oder Bluthänfling (nur Nahrungsgast) zeigt. Grundsätzlich besteht aber bei einer Umsetzung von Freistellungs- und Offenhaltungsmaßnahmen in räumlich funktionalem Zusammenhang zum Plangebiet ein hohes und vor allem dauerhaftes Entwicklungspotential der o.a. Arten.

Tagfalter

Für die Artengruppe besteht eine Betrachtungsrelevanz. Das Plangebiet stellt für die ermittelte Anzahl von Tagfaltern/Widderchen einen Lebensraum dar.

Reptilien

Für die Artengruppe besteht eine Betrachtungsrelevanz. Das Plangebiet stellt für die ermittelte Anzahl von Reptilien einen Lebensraum dar.

Farn- und Blütenpflanzen

Planungsrelevante Farn- und Blütenpflanzen kommen im Plangebiet vor. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt im separaten Kapitel 10.

Methodik

Die Betrachtung der Arten erfolgt in tabellarischer Form. Die Tabellen enthalten eine allgemeine Übersicht, Angaben zur Verbreitung sowie artspezifische Empfindlichkeiten. Weiterhin wird eine artbezogene Wirkungsprognose mit einer zusammenfassenden Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dargestellt. Hierbei werden auch die Vermeidungsmaßnahmen und funktionserhaltende Maßnahmen benannt, um den Bestand und den derzeitigen Erhaltungszustand im Naturraum während und nach dem Eingriff zu gewährleisten.

9.1 Fledermäuse

Die Arten Zwergfledermaus und Großer Abendsegler werden separat eine Artenschutzprüfung unterzogen, die übrigen Arten zusammen abgehandelt.

| Art |
|--|
| Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) |
| Schutzstatus / Gefährdung / Bestandssituation in Deutschland und in Rheinland-Pfalz <ul style="list-style-type: none">• Anh. IV FFH-RL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG• RL D Ø, RL RLP 3• Erhaltungszustand in der kontinentalen Region (Deutschland): günstig |
| Lebensstätten und Wanderverhalten Quartiere: <p>Gebäudebewohnende Art mit Quartierverbund (Spalten, Nischen) aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht. Im Winter in unterirdischen Höhlen, Keller oder Stollen. Einzeltiere nutzen jedoch auch Felsspalten und Baumquartiere (z. B. hinter abgeplatzter Baumrinde). Winterschlaf: bis März/April, ab April/Mai Bezug der Wochenstuben</p> |
| Jagdhabitat: <p>Wald(innen)säume und -ränder, Gewässer, Hecken- und halboffenes Gelände, Straßenlampen, Brücken u. a. Grenzbiotopstrukturen Jagdflug meist in geringer bis mittlerer Höhe (2- Baum-kronenhöhe). Mittelstreckenziehe</p> |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Die Zwergfledermaus ist mit Abstand die häufigste Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Der Nachweis einer Wochenstube außerhalb des Plangebietes wurde im Rahmen der Untersuchung festgestellt (Gebäude: Kapellenstraße 61). Das Plangebiet und die Randbereiche stellen vor allem ein Jagdhabitat dar, häufige Kontakte konnten u.a. entlang der Kapellenstraße (Grenzbereich zwischen Siedlung und dem Plangebiet) festgestellt werden sowie im Bereich des südlichen Plangebietes (Offenland bzw. an dessen Übergängen zum nördlich angrenzenden Waldgebiet. Die dichten Waldbereiche werden dagegen weniger genutzt. Die Zwergfledermaus ist im Ahrgebirge und im Landkreis Ahrweiler häufig und weit verbreitet.</p> |
| Darlegung der Betroffenheit <p>Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Zwergfledermaus ist gegeben und wird vor dem Hintergrund des räumlich funktionalem Bezug von Wochenstube und Nahrungshabitat als mittel- bis hochwertig eingestuft. Eine Quartiernutzung im Plangebiet kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist, gerade mit Bezug auf die unmittelbar angrenzende Wochenstube, als mittel- bis hochwertig einzustufen, jedoch nicht als essentiell, da gleichwertige Offenlandflächen unmittelbar südlich, bzw. mittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzen, bzw. im Rahmen der Maßnahmenplanung als Nahrungshabitat entwickelt werden.</p> |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen VM 1 Rodung der Gehölze erfolgt ausschließlich im Zeitraum 01.10 bis 28.02 eines Jahres VM 2 Erhalt von Vegetationsbeständen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichmaßnahmen</p> <p>M 1 Entwicklung von Magerem Grünland (LRT 6510) im räumlich funktionalem Zusammenhang M 2 heimische und standorttypische Gehölzpflanzungen im Plangebiet</p> |

Prognose des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Quartiernutzung im Plangebiet ist unwahrscheinlich, bei Beachtung der o.a. Kontrolle (V1). Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot kann ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen, genutzte Quartiere im Plangebiet sind nicht vorhanden. Das bestehende Quartier befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet im anthropogen geprägten Siedlungsraum. Daher ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG abzuleiten, sofern vor der Siedlungsentwicklung gleichwertige Strukturen geschaffen werden, die der Art als Habitat dienen.

Prognose des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Die Störung führt zur Verschlechterung des EHZ der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des EHZ der lokalen Population

Durch die Maßnahmen V1, V2, M1, M2 können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 i.V. m Abs 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Maßnahmen:

- VM 1 Rodung der Gehölze
- VM 2 Erhalt von Vegetationsbeständen
- M 1 Entwicklung von Magerem Grünland (LRT 6510)
- M 2 Gehölzpflanzungen

Art

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Schutzstatus / Gefährdung / Bestandssituation in Deutschland und in Rheinland-Pfalz

- Anh. IV FFH-RL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG
- RL D V, RL RLP 3
- Erhaltungszustand in der kontinentalen Region (Deutschland): ungünstig – unzureichend

Lebensstätten und Wanderverhalten

Quartiere: Wald- und baumbewohnende Art mit Wochenstubenkolonien, Männchen-, Schwärm- bzw. Paarungs-, Zwischen- und Winterquartieren in Baum- und Spechthöhlen oder Fledermauskästen - nur selten in Bauwerken, Höhlen, Stollen

Jagdhabitats

Die Art fliegt schnell und hoch. Sie jagt im freien Luftraum (über Wipfelhöhe und Kronendach von Wäldern), in Parks, über oder an Gewässern sowie über abgemähten Wiesen. Langstreckenzieher

Verbreitung und Bestand

Fortpflanzungs- bzw. Wochenstubennachweise liegen in RLP bislang nicht vor. Bedeutende Überwinterungsgebiete (mit Schwarm- und Paarungsfunktion) im Rhein-Main-Tiefland (südöstlicher Landesteil), in rheinbegleitenden Auwäldern oder Alleen, waldreichen Moselhängen sowie ganzjährige Präsenz in Teilen des Hunsrücks, Saar-Nahe-Berglandes, der Oberrheinebene, des Westerwaldes und des Rheinhessischen Tafel- und Unteren Nahe-Hügellandes. Bevorzugte Wanderkorridore sind die Flusstalagen (Mittel- und Oberrhein, Mosel, Nahe), besonders wenn dort Balz- und Überwinterungsquartiere lokalisiert sind. Repräsentative Daten zum Bestand (Sommerquartiere) und zur Verbreitung fehlen besonders in den nördlichen Naturräumen (u. a. Eifel, Taunus und deren Flusstalagen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde die Art regelmäßig nachgewiesen (22.05.2019, 13.06.2019 und 12.09.2019) Hinweise auf Quartiere ergaben sich nicht.

Darlegung der Betroffenheit

Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Zwergfledermaus wird als mittelwertig eingestuft. Eine Quartiernutzung im Plangebiet kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, das Plangebiet fungiert jedoch als regelmäßig aufgesuchtes Nahrungshabitat. Die Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat wird daher als mittelwertig einzustuft, jedoch nicht als essentiell, da gleichwertige Biotopstrukturen unmittelbar angrenzend an das Plangebiet vorhanden sind.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 Rodung der Gehölze erfolgt ausschließlich im Zeitraum 01.10 bis 28.02 eines Jahres
VM 2 Erhalt von Vegetationsbeständen

vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

M 1 Entwicklung von Magerem Grünland (LRT 6510) im räumlich funktionalem Zusammenhang
M 2 heimische und standorttypische Gehölzpflanzungen im Plangebiet

Prognose des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Quartiernutzung im Plangebiet (Baumbestand) ist unwahrscheinlich, bei Beachtung der o.a. Kontrolle (V1). Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot kann daher ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhstätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Daher ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG abzuleiten.

Prognose des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Die Störung führt zur Verschlechterung des EZH der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des EZH der lokalen Population

Durch die Maßnahmen V1, V2, M1 und M2 können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 i.V. m Abs 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Maßnahmen:

VM 1 Rodung der Gehölze

VM 2 Erhalt von Vegetationsbeständen

M 1 Entwicklung von Magerem Grünland (LRT 6510)

M 2 Gehölzpflanzungen

Art

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Langohrfledermaus (*Plecotus auritus/austriacus*)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Wasserfledermaus

Schutzstatus / Gefährdung / Bestandssituation in Deutschland und in Rheinland-Pfalz

- Anh. IV FFH-RL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG,
- RL D Ø, RL RLP 3
- Erhaltungszustand in der kontinentalen Region (Deutschland): günstig

Lebensstätten und Wanderverhalten Quartiere:

Wochenstuben werden überwiegend in hohlen Bäumen angelegt, seltener in Gebäudequartiere (Mauerspalt, Brücken, Durchlässen, Dachböden). Wochenstubenkolonien im Wald sind auf einen Verbund aus wechselnd ausgesuchten Quartierbäumen angewiesen (Quartierkomplex). Winterquartiere in unterirdischen Erztollen, Höhlen oder in Bauwerken.

Jagdhabitats:

Nahezu nur an Still- oder Fließgewässern (langsam fließende) und knapp über der Wasseroberfläche jagend. Mittelstreckenzieher

Verbreitung und Bestand

Verbreitungsschwerpunkt von Wochenstubennachweisen in der Pfalz ist die Oberrheinebene. In den übrigen Naturräumen eher seltener, allerdings fehlen repräsentative Daten zum Bestand (Sommerquartiere) und zur Verbreitung besonders in den Naturräumen Eifel, Taunus und deren Flusstalagen.

Langohrfledermaus (*Plecotus auritus/austriacus*)

Schutzstatus / Gefährdung / Bestandssituation in Deutschland und in Rheinland-Pfalz

- Anh. IV FFH-RL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG,

- RL D V, RL RLP 2
- Erhaltungszustand in der kontinentalen Region (Deutschland): günstig

Lebensstätten und Wanderverhalten Quartiere:

Im Gegensatz zur Schwesterart *P. austriacus*, die in Dachböden lebt und dörfliche Siedlungen bevorzugt, gilt *Plecotus auritus* als klassische Waldfledermaus mit Quartierstandorten in Baumhöhlen (Spalten, Spechthöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen oder Stammrissen), häufig in unterständigen Bäumen. Nur selten in Gebäuden. Winterquartiere dagegen in Kellern, Bunkern, Stollen und Höhlen - meist in Nähe des Sommerlebensraums. *P. auritus* gilt als sehr kälterestistent und dürfte einen Großteil des Winters in Baumhöhlen verbringen.

Jagdhabitat:

Jagdbiotop stellen strukturierte Laubwälder, eingestreute Nadelholzflächen, Obstwiesen und offene Flächen (Wiesen, Weiden, Brachen), Straßenlaternen und Gewässer dar. Nahrungsflug meist in geringer Höhe (0,5-7m), selten >10 m über Grund. Kurzstreckenzieher

Rauhautfledermaus

Schutzstatus / Gefährdung / Bestandssituation in Deutschland und in Rheinland-Pfalz

- Anh. IV FFH-RL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG
- RL D Ø, RL RLP 2
- Erhaltungszustand in der kontinentalen Region (Deutschland): günstig

Lebensstätten und Wanderverhalten Quartiere:

Typische Waldfledermaus mit Quartieren in Baumhöhlen und –spalten, oft hinter abstehender Rinde alter Eichen und in Stammspalten sowie an Bauwerken (z. B. Holzverkleidungen). Winterquartier in Felsspalten, Mauerrissen, Baumhöhlen und Holzstapeln.

Jagdhabitat:

Nahrungsgebiete befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier, meist innerhalb von Wäldern (Schneisen, Wege und Waldsäume) oder über Wasserflächen, im Herbst auch in Siedlungen jagend. Langstreckenzieher

Verbreitung und Bestand

Fortpflanzungs- bzw. Wochenstubennachweise liegen in RLP - mit Ausnahme der Ober-rheinebene - bislang nicht vor. Schwarm-, Balz- und Paarungsgebiete werden während der spätsommerlichen Wanderungsperiode in großflächigen Waldgebieten und gewässerreichen Landschaften (Auwäldern der Flusstalagen) über einige Wochen aufgesucht. Hier erfolgt die Besetzung von Balz- bzw. Paarungsquartiere (unterirdische Quartierstandorte, nur selten in geeignete Baumquartiere). Zugkorridor entlang des Oberrheins.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potentiell möglich

Im Untersuchungsgebiet konnten nur Einzelnachweise erbracht werden. Eine regelmäßige Nutzung des Plangebietes findet nicht statt. Die Nachweise konzentrieren sich auf zwei Bereiche im Plangebiet, im Übergang der südlichen Offenland-Waldfläche, bzw. der verbuschten Offenland-/Waldfläche im nördlichen Teil des Plangebietes. Das Plangebiet wird als Transfelstrecke vom oder zum Jagdgebiet eingestuft. Hinweise auf Quartiere ergaben sich nicht.

Darlegung der Betroffenheit

Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Arten wird als gering eingestuft. Eine Quartiernutzung im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. Die Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist als geringwertig einzustufen. Es wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet zum Transfer genutzt wird.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Prognose des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen

Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Quartiernutzung liegt nicht vor, eine Habitatnutzung ist nicht gegeben.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen, genutzte Quartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Prognose des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Die Störung führt zur Verschlechterung des EHZ der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des EHZ der lokalen Population

Das Störungsverbot wird aufrechterhalten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 i.V. m Abs 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Maßnahmen:

9.2 Vögel

Die Avifauna wird bis auf die Art Star (*Sturnus vulgaris*) nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammenfassend (Gilden) werden können.

| |
|--|
| Art |
| Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich Brutvogel außerhalb des Plangebietes, Nahrungsgast im Plangebiet Im Untersuchungsgebiet konnten nur Einzelnachweise erbracht werden. Eine regelmäßige Nutzung des Plangebietes findet nicht statt. |
| Darlegung der Betroffenheit Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Art wird als gering eingestuft. Das Plangebiet weist aufgrund des fehlenden Baumhöhelangebotes eine geringe Bedeutung auf. Das Plangebiet dient ausschließlich als temporäres Nahrungshabitat. |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen VM 1 Rodung der Gehölze erfolgt ausschließlich im Zeitraum 01.10 bis 28.02 eines Jahres VM 2 Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Vegetationsbeständen VM 3 Das Vorbereiten des Baufeldes (Baufeldfreimachung) erfolgt vor dem Beginn der Brutzeit (01.03.) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichmaßnahmen |
| Prognose des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die o.a. Vermeidungsmaßnahmen wird eine Auslösung von Tötungstatbeständen ausgeschlossen. |
| Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG: <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhstätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhstätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Essentielle Brut- und Ruhstätten sind nicht betroffen. Daher ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG abzuleiten. |
| Prognose des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG: <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des EHZ der lokalen Population |

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des EZH der lokalen Population

Erhebliche Störungen sind nicht gegeben, bzw. werden durch die o.a. Maßnahmen vermieden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 i.V. m Abs 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Maßnahmen:

VM 1 Rodung der Gehölze erfolgt ausschließlich im Zeitraum 01.10 bis 28.02 eines Jahres

VM 2 Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Vegetationsbeständen

VM 3: Das Vorbereiten des Baufeldes (Baufeldfreimachung) erfolgt vor dem Beginn der Brutzeit (01.03.)

Arten der Siedlungsbereiche

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- Mehlschwalbe NG im Plangebiet, BV im näheren Siedlungsbereich (Untere Kapellenstraße), hier mehrere Nester. Weitere Nester außerhalb UG in der Ortslage.
- Rauchschnalbe NG
- Haussperling BV zahlreiche Revierpaare Gebäude der Siedlungsbereiche im UG, intensive Nutzung der siedlungsnah gelegenen Hecken, Gebüsch und Gehölze im Plangebiet zur Nahrungssuche
- Stieglitz BV Siedlungsbereich
- Hausrotschwanz BV am Rande Planungsgebiet, Gebäude, Siedlungsbereiche, mehrere Revierpaare im UG
- Elster BV am südlichen Ortsrand, NG u.a. im Planungsgebiet
- Bachstelze BV außerhalb Planungsgebiet, Siedlungsbereiche, NG im Planungsgebiet
- Turmfalke NG, selten
- Mauersegler NG, selten im Überflug

nachgewiesen potentiell möglich

Eine regelmäßige Nutzung des Plangebietes findet zur Nahrungssuche statt. Der streng geschützte Turmfalke sowie die gefährdeten bzw. auf den Vorwarnlisten aufgenommene Arten mit Bruteinstufung sind Mehlschwalbe und Haussperling. Des Weiteren wird das Plangebiet von Brutvögeln wie Stieglitz, Hausrotschwanz und Bachstelze sowie Elster mit Brutverdacht regelmäßig als Nahrungshabitat angenommen.

Darlegung der Betroffenheit

Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Arten wird aufgrund ihrer Kulturfolgeigenschaften als gering eingestuft. Das Plangebiet wird überwiegend als temporäres Nahrungshabitat, aber auch als Bruthabitat genutzt. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden gleichartigen Biotopstrukturen, sind ausreichende Ausweichhabitate mit vergleichbarer Qualität (räumlich funktionaler Bezug) gegeben.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 Rodung der Gehölze erfolgt ausschließlich im Zeitraum 01.10 bis 28.02 eines Jahres

VM 2 Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Vegetationsbeständen

VM 3: Das Vorbereiten des Baufeldes (Baufeldfreimachung) erfolgt vor dem Beginn der Brutzeit (01.03.)

vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Prognose des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen

Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die o.a. Maßnahme wird eine Auslösung von Tötungstatbeständen ausgeschlossen.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Essentielle Brut- und Ruhestätten sind nicht betroffen, Daher ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG abzuleiten.

Prognose des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Die Störung führt zur Verschlechterung des EHZ der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des EHZ der lokalen Population

Erhebliche Störungen sind nicht gegeben, bzw. werden durch die o.a. Maßnahmen vermieden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 i.V. m Abs 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Maßnahmen:

VM 1 Rodung der Gehölze erfolgt ausschließlich im Zeitraum 01.10 bis 28.02 eines Jahres

VM 2 Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Vegetationsbeständen

VM 3: Das Vorbereiten des Baufeldes (Baufeldfreimachung) erfolgt vor dem Beginn der Brutzeit (01.03.)

Arten des Offenlandes

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- Bluthänfling 2019 nur als Nahrungsgast eingestuft, Lebensraumeignung eingeschränkt
- Dorngrasmücke BV im Planungsgebiet, Gebüschflächen und Streuobstwiese und Waldrand, weiterhin zweimal Bv in Saumstrukturen südlicher und nördlicher Ortsrand. BV, 3-4 Reviere
- Goldammer BV außerhalb Planungsgebiet, 2 Reviere
- Klappergrasmücke BV im Plangebiet, Gebüsch zwei Reviere eines randständig
- Neuntöter 2019 im Plan- und Untersuchungsgebiet keine Nachweise, Beobachtungen sw UG, hier gut strukturierter Lebensraum
- Grünfink BV außerhalb Planungsgebiet, Siedlungsbereiche, Waldrand
- Heckenbraunelle BV u.a. im Planungsgebiet, 2-3 Reviere
- Gartengrasmücke BV im Planungsgebiet, Gebüschfläche
- Stieglitz

nachgewiesen

potentiell möglich

Neben der regelmäßigen Nutzung als Nahrungshabitat, konnte für die Arten Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke und Dorngrasmücke der Nachweis erbracht werden, dass das Plangebiet als Bruthabitat dient. Bei diesen Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten.

Darlegung der Betroffenheit

Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Arten wird, auch mit Bezug auf die Nutzung als Bruthabitat, als gering - mittelwertig eingestuft. Wegen der weiten Verbreitung und der Häufigkeit des Vorkommens dieser Arten, die das Plangebiet als Bruthabitat nutzen, ist eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung/Betroffenheit nicht abzuleiten. Weiterhin befinden sich in unmittelbarer Nähe gleich- oder höherwertige Ausweichbiotope.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 Rodung der Gehölze erfolgt ausschließlich im Zeitraum 01.10 bis 28.02 eines Jahres

VM 2 Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Vegetationsbeständen

VM 3: Das Vorbereiten des Baufeldes (Baufeldfreimachung) erfolgt vor dem Beginn der Brutzeit (01.03.)

vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Prognose des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die o.a. Maßnahmen wird eine Auslösung von Tötungstatbeständen ausgeschlossen.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Essentielle Brut- und Ruhestätten sind nicht betroffen, bzw. werden vor der Siedlungsentwicklung durch die o.a. Maßnahmen in räumlich funktionalem Zusammenhang wieder hergestellt. Daher ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG abzuleiten.

Prognose des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Die Störung führt zur Verschlechterung des EHZ der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des EHZ der lokalen Population

Erhebliche Störungen werden durch die genannten Maßnahmen minimiert.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 i.V. m Abs 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Maßnahmen:

VM 1 Rodung der Gehölze erfolgt ausschließlich im Zeitraum 01.10 bis 28.02 eines Jahres

VM 2 Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Vegetationsbeständen

VM 3: Das Vorbereiten des Baufeldes (Baufeldfreimachung) erfolgt vor dem Beginn der Brutzeit (01.03.)

Arten des Waldes/Gehölzgebundene Arten

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- Schwanzmeise Bv südlicher Ortsrand, Obstbäume
- Wacholderdrossel NG
- Rabenkrähe NG u.a. im Planungsgebiet, Bv Wälder
- Grünspecht, Bv außerhalb Planungsgebiet und vermutlich auch UG, Nahrungsgast im Plangebiet.
- Buntspecht. NG im Plangebiet und Siedlungsbereich; BV außerhalb Planungsgebiet, Wald.
- Kleinspecht, NG alte Obstbäume südlicher Ortsrand
- Mittelspecht, seltener Nahrungsgast im Bereich der Wälder, kein Nachweis im Plangebiet
- Eichelhäher, Bv außerhalb Planungsgebiet, Wälder
- Rotkehlchen, BV im Planungsgebiet, Gehölze Waldrand, weitere Revierpaare in den Wäldern
- Kuckuck, Einmalige Feststellung eines rufenden Männchens Waldrand westlich Plangebiet Mitte Mai, Bv
- Ringeltaube, BV im Planungsgebiet, Gehölze Waldrand. Weiterhin BV im Bereich der Wälder.
- Gartenbaumläufer, BV außerhalb Planungsgebiet, Wald
- Blaumeise, BV u.a. im Planungsgebiet, Gehölze am Waldrand, Gebüsche; weitere Reviere Siedlungsbereiche und Wald., 4-5 Reviere
- Kohlmeise, BV u.a. im Planungsgebiet Gehölze; weiterhin in Siedlungsbereichen und Wäldern, 4-5 Reviere
- Sumpfmeise, BV Wälder
- Amsel, BV u.a. im Planungsgebiet, Gehölze an Grünlandbrache; weitere Reviere Siedlungsbereiche mit Gärten, Wald., 4-5 Reviere
- Kernbeißer NG, Waldrand westlich Planungsgebiet
- Zaunkönig, Mehrere Reviere BV außerhalb Planungsgebiet, ein Revier im Planungsgebiet.
- Misteldrossel, Bv, Wälder
- Singdrossel BV Wälder, mehrere Reviere
- Mönchgrasmücke, BV mehrere Reviere u.a. auch im Planungsgebiet in Gehölzen an Grünlandbrache; Wälder, 5 Reviere
- Kleiber, Bv Eichenwald westlich Planungsgebiet, seltener Nahrungsgast Plangebiet
- Fitis BV außerhalb Planungsgebiet, Gehölze
- Wintergoldhähnchen, Mitte Juni randlich Planungsgebiet, Fichtenbestand singendes Männchen, pot. Zweitbrutrevier. BV im UG.
- Sommergoldhähnchen, BV außerhalb Plangebiet, Wälder
- Waldkauz, Nachweise in den Waldbereichen außerhalb des UG.
- Zilpzalp, BV im Planungsgebiet, Gehölze. 5 Reviere
- Buchfink, BV u.a. im Planungsgebiet, Gehölze; weiterhin im Wald, 3-4 Reviere
- Wendehals einmalig außerhalb UG rufend, im Planungsgebiet kein Nachweis
- Waldlaubsänger (gefährdet) einmalig im Bereich eines Hangwaldes, Bv

nachgewiesen potentiell möglich

Neben der regelmäßigen Nutzung als Nahrungshabitat konnte für die Arten Buchfink, Zilpzalp, Mönchgrasmücke, Singdrossel, Rotkehlchen, Ringeltaube, Blaumeise, Amsel und Kohlmeise der Nachweis erbracht werden, dass das Plangebiet als auch Bruthabitat dient. Bei diesen Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten

Darlegung der Betroffenheit

Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Arten wird, auch mit Bezug auf die Nutzung als Bruthabitat, als gering - mittelwertig eingestuft. Wegen der weiten Verbreitung und der Häufigkeit des Vorkommens dieser Arten, die

das Plangebiet als Bruthabitat nutzen, ist eine erhebliche und nachhaltige Betroffenheit nicht abzuleiten. Weiterhin befinden sich in unmittelbarer Nähe gleich- oder höherwertige Ausweichbiotope. Gefährdete Arten wie den Waldaubsänger wurden im Plangebiet nicht, jedoch im angrenzenden Hangwald nachgewiesen. Ebenso nutzt der Grünspecht den Planungsraum ausschließlich als temporäres Nahrungshabitat.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 Rodung der Gehölze erfolgt ausschließlich im Zeitraum 01.10 bis 28.02 eines Jahres

VM 2 Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Vegetationsbeständen

VM 3: Das Vorbereiten des Baufeldes (Baufeldfreimachung) erfolgt vor dem Beginn der Brutzeit (01.03.)

vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Prognose des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die o.a. Vermeidungsmaßnahmen wird eine Auslösung von Tötungstatbeständen ausgeschlossen.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Einzelne, häufig und weit verbreitete Arten sind durch das Entfernen von Brut- und Ruhestätten betroffen. Eine Ausweichmöglichkeit in angrenzende Bereiche mit vergleichbaren Strukturen ist gegeben. Es ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG abzuleiten.

Prognose des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Die Störung führt zur Verschlechterung des EZH der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des EZH der lokalen Population

Erhebliche Störungen sind nicht gegeben, ein Ausweichen in unmittelbar und mittelbar angrenzende Bereiche ist gegeben.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 i.V. m Abs 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Maßnahmen:

VM 1 Rodung der Gehölze erfolgt ausschließlich im Zeitraum 01.10 bis 28.02 eines Jahres

VM 2 Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Vegetationsbeständen

VM 3: Das Vorbereiten des Baufeldes (Baufeldfreimachung) erfolgt vor dem Beginn der Brutzeit (01.03.)

Überfliegende Arten

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- Schwarzmilan Überflug
- Rotmilan Überflug
- Kolkrabe vereinzelt im Überflug
- Straßentaube, NG
- Mäusebussard NG, Überflug, potentieller Brutvogel im Bereich des Waldes

nachgewiesen potentiell möglich

Die o.a. Arten nutzen das Plangebiet selten als Nahrungshabitat, wurden überwiegend beim Überflug beobachtet.

Darlegung der Betroffenheit

Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Arten wird wegen der eingeschränkten / fehlenden Nutzung als gering eingestuft.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Prognose des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die geplante Siedlungsentwicklung führt zu keiner Auslösung von Tötungstatbeständen.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Beeinträchtigung der o.a. Arten ist nicht gegeben. Es ist kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG abzuleiten.

Prognose des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Die Störung führt zur Verschlechterung des EHZ der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des EHZ der lokalen Population

Erhebliche Störungen sind nicht abzuleiten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 i.V. m Abs 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Maßnahmen:

9.3 Tagfalter

Für die Tagfalter gelten: die Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling wird einer separaten Artenschutzprüfung unterzogen, die übrigen Arten zusammen abgehandelt.

Tagfalter/Widderchen

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- Ampfer-Grünwidderchen Grünland (ungefährdet)
- Sechsfleck-Widderchen PF1: Grünland, max. 3 Tiere; PF2: Grünland, Einzelfunde, 1 Kokon(ungefährdet)
- Distelfalter PF1: Säume, Transfer PF2: Säume, Transfer (ungefährdet)
- Admiral PF1: Säume, Transfer PF2: Säume, Transfer (ungefährdet)
- Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter PF1: Grünland PF2: Grünland (ungefährdet)
- Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter PF1: Grünland PF2: Grünland (ungefährdet)
- Pflaumen-Zipffalter (rote Liste 3 RLP) PF1: Gebüschränder, max. 2 Tiere PF2: Gebüschränder, max. 3 Tiere (gefährdet)
- C-Falter PF1: Einzelfund Saum, PF2: Wegränder im Wald (ungefährdet)
- Hauhechel-Bläuling PF1: max. sieben Tiere im Grünland PF2: max. neun Tiere im Grünland (ungefährdet)
- Rotbraunes Ochsenauge PF1: Säume PF2: Säume, Grünland (Vorwarnliste)
- Kleiner Würfel-Dickkopffalter PF1: Einzelfund (Vorwarnliste)
- Kleiner Kohl-Weißling PF1: Säume, Wegränder, Grünland PF2: Säume, Wegränder, Grünland (ungefährdet)
- Grünader-Weißling PF1: Wegränder, Säume, Grünland PF2: Säume, Wegränder (ungefährdet)
- Großer Kohl-Weißling PF1: Wegränder, Säume, Grünland PF2: Säume, Wegränder (ungefährdet)
- Waldbrettspiel PF2: Waldweg (ungefährdet)
- Schwalbenschwanz PF1: Grünland, Transfer PF2: Grünland-Transfer (Vorwarnliste)
- Rostfarbiger Dickkopffalter PF1: Grünland PF2: vereinzelt im Grünland (max. 3) (ungefährdet)
- Schachbrettfalter PF1: regelmäßig in den Grünlandbeständen (max. 19) PF2: regelmäßig in den Grünlandbeständen (max. 13) (ungefährdet)
- Ochsenauge PF1: regelmäßig in den Grünlandbeständen (max. 28) PF2: regelmäßig in den Grünlandbeständen (max. 25) (ungefährdet)
- Brauner Feuerfalter PF 1 und 2: Jeweils einzelne Falter (max. 3) im Bereich der Grünlandflächen im Süden (ungefährdet)
- Kleiner Feuerfalter PF1: vereinzelt im Grünland PF2: Einzelfund Grünland (ungefährdet)
- Leguminosen-Weißlinge PF1: ein Falter im Bereich der südlichen Grünlandfläche PF2: Einzelfund Grünland (ungefährdet)
- Mauerfuchs PF1: Einzelfund Wegrand (ungefährdet)
- Kleiner Perlmutterfalter PF1: Einzelfund auf einem Weg (ungefährdet)
- Tagpfauenauge PF1: vereinzelt in Säumen und an Wegrändern PF2: Säume, Transfer (ungefährdet)
- Zitronenfalter PF1: vereinzelt PF2: Säume, Transfer (ungefährdet)
- Blauer Eichenzipffalter PF2: Einzelfund an einem Waldrand (stark gefährdet)
- Grüner Zipffalter PF1: Einzelfund in einem Saumbereich (ungefährdet)
- Kleines Wiesenvögelchen PF1: regelmäßig in den Grünlandbeständen PF2: regelmäßig in den Grünlandbeständen (ungefährdet)
- Weißbindiges Wiesenvögelchen PF2: am nördlichen Rand der Fläche, 2 Ex. (ungefährdet)
- Goldene Acht PF1: selten im Grünland PF2: selten im Grünland (gefährdet)
- Faulbaum-Bläuling PF1: Einzelfund Saumbereich PF2: vereinzelt (Säume, Gebüschränder) (ungefährdet)
- Mädesüß-Perlmutterfalter PF1: Einzelfund Saumbereich PF2: selten entlang der Wege
- Landkärtchenfalter PF1: Einzelfund Saumbereich PF2: selten entlang der Wege (ungefährdet)
- Baumweißling PF1: Grünland, verbuschte Bereiche im Norden, max. 10 Tiere (Vorwarnliste)
- PF2: häufig, vor allem im Bereich der südlichen Grünlandfläche, Maximalzahl 12
- Schornsteinfeger PF1: häufig, Maximalzahl 25 PF2: häufig, Maximalzahl 22 (ungefährdet)
- Aurorafalter PF1: Nachweise während der Avifauna-Erfassungen PF2: Nachweise während der Avifauna-Erfassungen Pflanzen (Cardamine pratensis, weitere Kreuzblütler) für Eiablage in beiden Probeflächen vorhanden (ungefährdet)
- Kaisermantel PF1: blütenreiches Grünland und Säume PF2: Wegränder, blütenreiche Säume, einmal 12 Individuen (10.07.2019), vor allem an Brombeere (ungefährdet)
- Kleiner Fuchs PF1: Säume, blütenreiches Grünland, Transfer PF2: Wegränder, blütenreiche Säume (ungefährdet)

nachgewiesen potentiell möglich

Die o.a. Arten nutzen das das südliche Offenland des Plangebiets selten bis regelmäßig als Nahrungshabitat, vereinzelt zur Eiablage (Aurorafalter).

Darlegung der Betroffenheit

Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Arten lässt sich aus der Artenvielfalt ableiten. Relativierend wirkt, dass es sich um keine streng geschützten Arten handelt und dass lediglich drei Arten gefährdet sind:

- Pflaumen-Zipfelfalter (Lebensraum Schlehe mit grünlandreichem Bestand),
- Goldene Acht (Lebensraum- Magerrasen , Mähwiesen),
- Blauer Eichenzipfelfalter (Lebensraum: altholzreiche Eichenbestände)

Ausweichbiotope stehen in den angrenzenden Flächen mit vergleichbarer Biotopausstattung in ausreichendem Maße zur Verfügung.

Einige Schmetterlinge überwintern als Falter, Ei (Zipfelfalter etc.), Puppe (Weißlinge, Schwalbenschwanz, Aurorafalter, etc.) oder Raupe (Bläulinge, Schabrett, etc.), sofern sie nicht in wärmere Gebiete abwandern (Distelfalter, Admiral, etc).

Mit Bezug auf das Vorkommen im Plangebiet wird für den Blauen Eichenzipfelfalter der einmalige Fund in Waldrandnähe als Zufallsfund eingestuft, sodass eine Betroffenheit für dieser Art nicht abzuleiten ist.

Für den Pflaumen-Zipfelfalter, mit mehrmaligen Fund in beiden Probeflächen, kann davon ausgegangen werden dass eine Betroffenheit nicht gegeben ist; da in unmittelbarer und mittelbarer Nähe des Plangebietes (nördlich, südlich und westlich) höherwüchsige Schlehenbestände in grünlandreichem Gelände vorhanden sind, die einen geeigneten (Ausweich-)Lebensraum für diese Art darstellt.

Für die Goldene Acht wird wegen der geringen Ausprägung geeigneter Futterpflanzen, wie Wiesen-Flockenblume, Habichtskraut-Arten, Wasserdost und Luzerne keine besondere Betroffenheit abgeleitet, was auch auf durch seltene Vorkommen im Grünlandbereich des Plangebietes belegt wird.

Wegen der sonst überwiegend ungefährdeten Arten im Plangebiet, ist bei der Gesamtbetrachtung von einer geringen Betroffenheit der o.a. Arten auszugehen.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

VM 2 Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Vegetationsbeständen

vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Prognose des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vor dem Hintergrund der geringen Anzahl gefährdeter und gleichzeitig hoher Anzahl ungefährdeter Arten, kann davon ausgegangen werden, dass das Tötungsverbot durch die Realisierung der Siedlungsentwicklung eingehalten wird.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Beeinträchtigung von Lebensstätten der o.a. Arten ist mit Bezug auf die hohe Anzahl ungefährdeter und geringe Anzahl gefährdeter Arten, bei zusätzlich fehlenden Nahrungspflanzen / Lebensraumeignungen nicht

gegeben.
Das Schädigungsverbot wird eingehalten.

Prognose des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

- Die Störung führt zur Verschlechterung des EZH der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des EZH der lokalen Population

Erhebliche Störungen sind nicht abzuleiten. Die Wahrscheinlichkeit, insbesondere gefährdete Arten, im Rahmen Planrealisierung zu stören, ist, gemessen am quantitativen Vorkommen gefährdeter Arten im Plangebiet, als gering einzustufen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 i.V. m Abs 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Maßnahmen:

VM 2 Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Vegetationsbeständen

Tagfalter/Widderchen

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Pf 1: nachweise einmalig am 10.08.2020

nachgewiesen potentiell möglich

Die o.a. Art konnte innerhalb des Kartierungszeitraumes von zwei Vegetationsperioden einmalig mit einem Individuum nachgewiesen werden.

Darlegung der Betroffenheit

Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Art lässt sich aus dem Vorkommen ableiten. Der einmalige Nachweis innerhalb zwei Vegetationsperioden wird als Zufallsfund eingestuft. Die Betroffenheit ist als gering zu bewerten.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

VM 2 Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Vegetationsbeständen

vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Prognose des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhstätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die geplante Siedlungsentwicklung führt zu keiner Tötung von Individuen dieser Art. Aufgrund des äußerst geringen Vorkommens im Plangebiet ist, bei Realisierung der Siedlung, von einer Einhaltung des

Tötungsverbots gemäß BNatSchG auszugehen.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Beeinträchtigung von Lebensstätten der o.a. Arten ist nicht gegeben (Zufallsfund).

Prognose des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Die Störung führt zur Verschlechterung des EHZ der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des EHZ der lokalen Population

Erhebliche Störungen sind nicht abzuleiten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 i.V. m Abs 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Maßnahmen:

VM 2 Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Vegetationsbeständen

9.4 Reptilien

Die im UG kartierten Arten werden zusammen abgehandelt.

| Reptilien |
|--|
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <ul style="list-style-type: none">• Ringelnatter• Blindschleiche• Waldeidechse <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Die Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>) konnte regelmäßig unter den künstlichen Verstecken nachgewiesen werden. Maximal wurden fünf Tiere unter einem Brett festgestellt, es waren alle Altersklassen vertreten. Juvenile Exemplare konnten vor allem im Norden des Plangebietes erfasst werden. Im Plangebiet besteht eine mittelgroße Population mit offenbar guter Reproduktion. Einzelne Teillebensräume sind aber stark durch Gehölzsukzession beeinträchtigt.</p> <p>Nur wenige Nachweise wurden von der Waldeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>) im Bereich von Wegrändern und Säumen erbracht.</p> <p>Die Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>) wurde dreimal (jeweils adulte Tiere) festgestellt, darunter zweimal unter den künstlichen Verstecken.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet ist vor allem für die besonders geschützte Blindschleiche bedeutsam. Streng geschützte Arten konnten 2019 nicht nachgewiesen werden, für diese besteht keine bzw. nur eine geringe Lebensraumeignung.</p> |
| <p>Darlegung der Betroffenheit</p> <p>Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Arten lässt sich aus dem o.a. Vorkommen ableiten. Die Nachweise der Arten belegen eine regelmäßige Nutzung des Plangebietes und die daran angrenzende Bereiche. Die Betroffenheit der kartierten Arten wird als gering eingestuft.</p> <p>Insbesondere die Blindschleiche, aber auch die Ringelnatter nehmen grundsätzlich eine Vielzahl von unterschiedlichen Biotopstrukturen an; die Waldeidechse wurde im Plangebiet kaum, bzw. nur an den Wegrändern nachgewiesen.</p> |
| <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichmaßnahmen</p> |
| <p>Prognose des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die geplante Siedlungsentwicklung führt zu keiner Verletzung des Tötungsverbots gemäß BNatSchG.</p> |
| <p>Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> |

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensstätten der o.a. Arten ist nicht gegeben. Unabhängig von den o.a. Maßnahmen, kann insbesondere bei der Blindschleiche, der Ringelnatter, aber auch bei der Waldeidechse davon ausgegangen werden, dass eine Schädigung von Lebensstätten nicht erfolgt.

Prognose des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 und 1 i.V. m Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

- Die Störung führt zur Verschlechterung des EHZ der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des EHZ der lokalen Population

Erhebliche Störungen sind nicht abzuleiten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 i.V. m Abs 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

10 Grünlandkartierung gemäß § 15 LNatSchG

Im rund 1,2 ha großen Planungsgebiet bestehen im südlichen Teil des Plangebietes Mager- und Fettwiesen. Der nördliche Teil des Plangebietes ist durch Wald und eine Gehölzsukzession ehemals landwirtschaftlich genutzter Grünflächen gekennzeichnet. Aufgrund der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes sind Grünlandbestände bei der Erfüllung verschiedener Kriterien als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen. Hierzu erfolgte in 2019 eine entsprechende Erfassung und Dokumentation der Grünlandflächen im Planungsgebiet durch vier pflanzensoziologische Aufnahmen

Lage der Aufnahmeflächen 1-4 im Planungsgebiet.



10.1 Methodik Flora

Die reale Vegetation wurde insgesamt auf vier Flächen nach der pflanzensoziologischen Aufnahmemethodik von BRAUN-BLANQUET (1964) erfasst. Die Größe der Aufnahmeflächen betrug einheitlich 25 m².

Bei der Schätzung der Artmächtigkeit wurde folgende Aufnahmeskala verwendet:

- r = 1 Individuum
- + = 2-5 Individuen und Deckung unter 5%
- 1 = 6-50 Individuen und Deckung unter 5%
- 2 = über 50 Individuen und Deckung unter 5% bzw. Individuenzahl beliebig und Deckung 5-25%
- 3 = Individuenzahl beliebig, Deckung 26-50%
- 4 = Individuenzahl beliebig, Deckung 51-75 %
- 5 = Individuenzahl beliebig, Deckung 76-100%

Bei der Soziabilität werden das Wuchsverhalten der einzelnen Arten und ihre Verteilung in der Aufnahmefläche bewertet. Es finden folgende Schätzwerte Verwendung:

- 1 = einzeln wachsend
- 2 = in kleinen Gruppen oder horstweise wachsend
- 3 = in kleinen Flecken oder Polstern wachsend
- 4 = in kleinen Kolonien bis ausgedehnten Flecken (Teppichen) wachsend
- 5 = in großen Herden wachsend

Die Vegetationsaufnahmen sind gemäß der pflanzensoziologischen Synsystematik in soziologischen Tabellen geordnet worden. Die Gliederung erfolgt entsprechend der Charakter- und Differentialarten der jeweiligen Gesellschaften, für die folgende Abkürzungen verwendet werden:

- O = Ordnungscharakterart
- V = Verbandscharakterarten
- K = Klassencharakterart
- B = Begleiter

Weitere Abkürzungen:

FFH-LRT / § 15 LNatSchG RLP obligatorisch:

os = gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden

kk1 = Kräuteranteil > 20 %

kk2 = Störzeigeranteil < 25 %

kk3 = mind. 4 Arten Arrhenatherion., davon mind. 1 frequent, Deckung Arten Arrh. > 1 %

Die Aufnahmeflächen wurden kartographisch bzw. mittels GPS (ETRS 1989 UTM Zone 32N) erfasst.

Für jede einzelne Fläche wurde dann eine Erhaltungszustandsbewertung gemäß den Bögen des Landesamtes durchgeführt.



Abbildung 17: Aufnahmefläche H004.

10.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Flächen werden Anfang Juli für kurze Zeit mit Schafen beweidet, teilweise erfolgt eine Koppelhaltung. Aufgrund dieser späten und kurzen Nutzung sind die kennzeichnenden Arrhenatherion-Arten frequent und lokal auch dominant vorhanden und eine Zuordnung zum Arrhenatherion-Verband (LRT 6510) vorzunehmen. Eine Zuordnung zu den ebenfalls geschützten Magerweiden ist trotz der lokal auftretenden Beweidungszeigern und der weitetypischen Störzeiger im vorliegenden Fall nicht durchzuführen.

Im Mittelabschnitt und im Südosten sind C-Ausprägungen vorhanden, die vor allem durch die Obergräser (u.a. *Alopecurus pratensis*) geprägt sind (vgl. Abb. H004).

Kleinflächig im Südosten und großflächig im Norden sind Grünlandbestände ausgebildet, die durch einen größeren Anteil an Kräutern und Magerkeitszeiger (u.a. *Ranunculus bulbosus*, *Saxifraga granulata*, *Luzula campestris*, *Lotus corniculatus*, *Stellaria graminea*) charakterisiert sind. Die Wiesennarbe ist meist gleichmäßig aus Ober-, Mittel- und Untergräsern aufgebaut, der Krautanteil liegt zwischen 25 und 30 %. Aufgrund der extensiven Beweidung sind auch Beweidungszeiger, Störungszeiger und aufkommende Gehölze vertreten. An bemerkenswerten Arten konnten hier u.a. nachgewiesen werden:

- *Orchis mascula* (Manns-Knabenkraut), 5 Ex. an der Böschung zum Weg (besonders geschützte Art, Rote Liste-Art), nicht in den Aufnahmeflächen
- *Saxifraga granulata* (Körner-Steinbrech), u.a. in den Aufnahmen H001 und H002 (besonders geschützte Art, Vorwarnliste)
- *Campanula glomerata* (Knäuel-Glockenblume), vereinzelt im Norden außerhalb der Aufnahmeflächen (Rote Liste-Art)

Die Flächen sind überwiegend als B-Ausprägung einzustufen, vor allem im Bereich der Ränder und stärker gestörter Bereiche. Lokal an Böschungen oder steileren Hängen sind aber auch arten- und krautreiche Bestände (u.a. Aufnahme H001) mit einer A-Ausprägung vorhanden.

Im Umfeld des Plangebietes besteht im Süden ein Grünlandbestand ähnlicher Ausprägung. Nordwestlich der Ortslage sind auf größeren Flächen nahezu vollständig verbuschte Grünlandbestände vorhanden. Hier konnten u.a. als weitere Orchideenarten Großes Zweiblatt (*Listera ovata*) und Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*) nachgewiesen werden. Es besteht standörtlich ein sehr hohes Entwicklungspotential für die Herstellung von artenreichen Grünlandbeständen im Verbund mit Halbtrockenrasen und Säumen.

Dokumentation
Aufnahme H001

| | | | | |
|-----------------------|---------------------------|-----|----------------------|---------------------------------|
| Aufnahme-Nr.. | H001 | | | typische Arten Lebensraumtyp |
| Datum | 16.05.2019 | | | weitere Arten Lebensraumtyp |
| Koordinaten | 354177,35 | | | Störzeiger |
| | 5592561,02 | | | |
| Aufnahmefläche in qm: | 25 | | | |
| Deckung in %: | Krautschicht | 100 | | |
| Syntaxon | Arrhenatherion | | Biotoptyp | ED1 |
| Artenzahl | 34 | | § 15 LNatSchG | ja |
| LRT-Artenzahl | 12 | | FFH-LRT | ja |
| EHZ Struktur | A | | Kriterium os | ja |
| EHZ Arten | A | | Kriterium kk1 | ja |
| EHZ Gefährdung | B | | Kriterium kk2 | ja |
| EHZ Gesamt | A | | Kriterium kk3 | ja |
| Anteil Kräuter | > 20 % | | Anteil Störzeiger | < 25 % |
| A | Arrhenatherum elatius | 1.2 | | |
| | Galium album | 2.3 | | |
| V, O | Pimpinella major | 1.1 | | |
| | Veronica chamaedrys | 1.2 | | |
| | Trifolium repens | 1.2 | | |
| | Vicia sepium | 1.2 | | |
| | Sanguisorba officinalis | 1.1 | | |
| | | | | |
| K | Alopecurus pratensis | 1.2 | | |
| | Colchicum autumnale | 2.3 | | |
| | Festuca rubra agg. | 3.3 | | |
| | Ranunculus acris | 1.2 | | |
| | Cardamine pratensis | r.1 | | |
| | Holcus lanatus | +1 | | |
| | Cerastium holosteoides | +2 | | |
| | Rumex acetosa | 2.2 | | |
| | Taraxacum officinale agg. | r.1 | | |
| | Lathyrus pratensis | 1.2 | | |
| | Vicia cracca | +1 | | |
| | Trifolium pratense | +1 | | |
| | | | | |
| B | Plantago lanceolata | +1 | | |
| | Saxifraga granulata | 1.2 | | |
| | Anthoxanthum odoratum | +1 | | |
| | Lotus corniculatus | 2.2 | | |
| | Ranunculus bulbosus | 1.2 | | |
| | Luzula campestris | 2.3 | | |
| | Pimpinella saxifraga | r.1 | | |
| | Potentilla sterilis | +1 | | |
| | Sanguisorba minor | 2.3 | | |
| | Hypericum maculatum agg. | 2.2 | | |
| | Prunus spinosa | +1 | | |
| | Cratagus spec. juv. | r.1 | | |
| | Galium aparine | r.1 | | |
| | Moehringia trinervia | +2 | | |
| | Vicia hirsuta | +1 | | |

Tabelle 14: Aufnahme: H001

Bewertungskriterien zur Aufnahme­fläche H001 gemäß Anregungen des LfU und Kartieranleitung (LOEKPLAN 2019):

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten

Flora: Saxifraga granulata

Fauna: tagaktive Schmetterlinge (u.a. Ameisenbläuling), Nahrungshabitat für Avifauna

2) Erhaltungszustandsbewertung

A A/A/B

Magerwiese bzw. Magerweide, Arrhenatherion-Arten aber vorhanden. Störzeiger und juv. Gehölze vorhanden.

2.1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen

A-Bewertung mit Tendenz zu B: Wiesennarbe noch gleichmäßig aus OG, MG und UG.

Krautanteil zwischen 25 und 30 %, nahezu natürliches Relief.

2.2. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Artenspektrums

A-Bewertung (mit Tendenz zu B)

Lebensraumtypische Arten: 12

Magerkeitszeiger > 5 % (u.a. Lotus corniculatus, Saxifraga granulata, Ranunculus bulbosus, Luzula campestris).

2.3. Beeinträchtigungen

B-Bewertung:

Störzeiger und juv. Gehölze vorhanden, beweideter Bestand, offene Stellen.

Beweidungszeiger (*Trifolium repens*).

3) Fläche als Teil eines Biotopverbundes:

Tritts­stein- und Vernetzungsbiotop

Ergebnis: LRT 6510 (C-Bewertung) und § 15-Biotop

A A/A/B

Da bei Habitatstrukturen und Artenspektrum Tendenz zu B auch in der Gesamtbewertung Tendenz zu B.

Aufnahme H002

| | | | | |
|-----------------------|---------------------------|----------------|-------------------|---------------------------------|
| Aufnahme-Nr.. | | H002 | | typische Arten Lebensraumtyp |
| Datum | | 16.05.2019 | | weitere Arten Lebensraumtyp |
| Koordinaten | | 354215,29 | | Störzeiger |
| | | 5592486,25 | | |
| Aufnahmefläche in qm: | | 25 | | |
| Deckung in %: | Krautschicht | 100 | | |
| Syntaxon | | Arrhenatherion | Biotoptyp | ED1 |
| Artenzahl | | 32 | § 15 LNatSchG | ja |
| LRT-Artenzahl | | 11 | FFH-LRT | ja |
| EHZ Struktur | | A | Kriterium os | ja |
| EHZ Arten | | B | Kriterium kk1 | ja |
| EHZ Gefährdung | | B | Kriterium kk2 | ja |
| EHZ Gesamt | | B | Kriterium kk3 | ja |
| Anteil Kräuter | | > 20 % | Anteil Störzeiger | < 25 % |
| A | Arrhenatherum elatius | 1.2 | | |
| | Galium album | 1.2 | | |
| V, O | Dactylis glomerata s.str. | r.1 | | |
| | Trifolium repens | 1.2 | | |
| | Veronica chamaedrys | +1 | | |
| | Centaurea jacea | +1 | | |
| | Anthriscus sylvestris | +1 | | |
| | Sanguisorba officinalis | +1 | | |
| K | Alopecurus pratensis | +1 | | |
| | Colchicum autumnale | +1 | | |
| | Festuca rubra agg. | 3.3 | | |
| | Ranunculus acris | 2.2 | | |
| | Cardamine pratensis | 1.2 | | |
| | Holcus lanatus | +1 | | |
| | Cerastium holosteoides | +1 | | |
| | Rumex acetosa | 2.3 | | |
| | Taraxacum officinale agg. | +1 | | |
| | Trifolium pratense | 1.2 | | |
| B | Plantago lanceolata | 1.2 | | |
| | Saxifraga granulata | 1.2 | | |
| | Anthoxanthum odoratum | 1.2 | | |
| | Lotus corniculatus | 1.2 | | |
| | Ranunculus bulbosus | 1.2 | | |
| | Luzula campestris | 1.2 | | |
| | Galium verum | 1.2 | | |
| | Stellaria graminea | 1.2 | | |
| | Sanguisorba minor | 1.2 | | |
| | Hypericum maculatum agg. | 2.3 | | |
| | Primula veris | +1 | | |
| | Cratagus spec. juv. | r.1 | | |
| | Cirsium arvense | +1 | | |
| | Vicia hirsuta | +1 | | |

Tabelle 15: Aufnahme H002

Bewertungskriterien zur Aufnahme fläche H002 gemäß Anregungen des LfU und Kartieranleitung (LOEKPLAN 2019):

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten

Flora: *Saxifraga granulata*

Fauna: tagaktive Schmetterlinge (u.a. Ameisenbläuling), Nahrungshabitat für Avifauna

2) Erhaltungszustandsbewertung

B A/B/B

Magerwiese bzw. Magerweide, Arrhenatherion-Arten aber vorhanden. Störzeiger und juv. Gehölze vorhanden.

2.1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen

A-Bewertung mit Tendenz zu B: Wiesennarbe noch gleichmäßig aus OG, MG und UG.

Krautanteil zwischen 25 und 30 %, nahezu natürliches Relief.

2.2. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Artenspektrums

B-Bewertung (mit Tendenz zu A)

Lebensraumtypische Arten: 11

Magerkeitszeiger knapp über 5 % (u.a. *Lotus corniculatus*, *Saxifraga granulata*, *Ranunculus bulbosus*, *Luzula campestris*).

2.3. Beeinträchtigungen

B-Bewertung:

Störzeiger und juv. Gehölze vorhanden, beweideter Bestand (u.a. *Trifolium repens*).

3) Fläche als Teil eines Biotopverbundes:

Trittstein- und Vernetzungsbiotop

Ergebnis: LRT 6510 (C-Bewertung) und § 15-Biotop

B A/B/B

Tendenz zu A-Ausprägung.

Aufnahme H003

| | | | | |
|-----------------------|---------------------------|---------------------|-------------------|---------------------------------|
| Aufnahme-Nr.. | | H003 | | typische Arten Lebensraumtyp |
| Datum | | 27.05.2019 | | weitere Arten Lebensraumtyp |
| Koordinaten | | 354196,40 | | Störzeiger |
| | | 5592496,29 | | |
| Aufnahmefläche in qm: | | 25 | | |
| Deckung in %: | Krautschicht | 100 | | |
| Syntaxon | | Arrhenatheretu m | Biotoptyp | ED1 |
| Artenzahl | | 22 | § 15 LNatSchG | ja |
| LRT-Artenzahl | | 8 | FFH-LRT | ja |
| EHZ Struktur | | C | Kriterium os | ja |
| EHZ Arten | | B | Kriterium kk1 | ja |
| EHZ Gefährdung | | C | Kriterium kk2 | ja |
| EHZ Gesamt | | C | Kriterium kk3 | ja |
| Anteil Kräuter | | > 20 % | Anteil Störzeiger | < 25 % |
| A | Arrhenatherum elatius | 2.3 | | |
| | Galium album | 2.2 | | |
| V, O | Dactylis glomerata s.str. | +2 | | |
| | Vicia sepium | 1.1 | | |
| | Anthriscus sylvestris | +1 | | |
| K | Alopecurus pratensis | 4.4 | | |
| | Trisetum flavescens | +2 | | |
| | Festuca rubra agg. | +2 | | |
| | Ranunculus acris | 2.2 | | |
| | Poa pratensis str. | +1 | | |
| | Holcus lanatus | 2.3 | | |
| | Lathyrus pratensis | +1 | | |
| | Rumex acetosa | 1.2 | | |
| | Cardamine pratensis | r.1 | | |
| B | Anthoxanthum odoratum | +1 | | |
| | Poa trivialis | +2 | | |
| | Festuca pratensis | +2 | | |
| | Ranunculus repens | 1.2 | | |
| | Stellaria graminea | +1 | | |
| | Hypericum maculatum agg. | +2 | | |
| | Cirsium arvense | +1 | | |
| | Urtica dioica | r.1 | | |

Tabelle 16: Aufnahme H004

Bewertungskriterien zur Aufnahmefläche H003 gemäß Anregungen des LfU und Kartieranleitung (LOEKPLAN 2019):

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten

Flora: nein

Fauna: tagaktive Schmetterlinge (u.a. Ameisenbläuling), Nahrungshabitat für Avifauna

2) Erhaltungszustandsbewertung

C C/B/C

Fettwiese mit Störungszeiger. Obergräser dominant.

2.1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen

C-Bewertung: Durch Dominanz weniger Arten monoton oder faziell strukturiert, Dominanz der Obergräser. Krautanteil nur knapp über 20 %.

2.2. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Artenspektrums

Lebensraumtypische Arten: 8

Fettwiese, lediglich Galium album agg. frequent in der Krautschicht.
kaum Magerkeitszeiger

2.3. Beinträchtigungen

C-Bewertung:

Störzeiger vorhanden, beweideter Bestand, Nährstoffanreicherung, Dominanz weniger Arten.

Fläche als Teil eines Biotopverbundes:

Trittstein- und Vernetzungsbiotop

Ergebnis: LRT 6510 (C-Bewertung) und § 15-Biotop

C C/B/C

Aufnahme H004

| | | | | |
|-----------------------|---------------------------|---------------------|-------------------|---------------------------------|
| Aufnahme-Nr.. | | H004 | | typische Arten Lebensraumtyp |
| Datum | | 27.05.2019 | | weitere Arten Lebensraumtyp |
| Koordinaten | | 354193,86 | | Störzeiger |
| | | 5592517,84 | | |
| Aufnahmefläche in qm: | | 25 | | |
| Deckung in %: | Krautschicht | 100 | | |
| Syntaxon | | Arrhenatheretu m | Biotoptyp | ED1 |
| Artenzahl | | 22 | § 15 LNatSchG | ja |
| LRT-Artenzahl | | 9 | FFH-LRT | ja |
| EHZ Struktur | | C | Kriterium os | ja |
| EHZ Arten | | B | Kriterium kk1 | ja |
| EHZ Gefährdung | | C | Kriterium kk2 | ja |
| EHZ Gesamt | | C | Kriterium kk3 | ja |
| Anteil Kräuter | | > 20 % | Anteil Störzeiger | < 25 % |
| A | Arrhenatherum elatius | 2.2 | | |
| V, O | Dactylis glomerata s.str. | +1 | | |
| | Vicia sepium | 1.2 | | |
| | Veronica chamaedrys | 1.2 | | |
| | Heracleum sphondylium | +1 | | |
| | Anthriscus sylvestris | 2.3 | | |
| K | Alopecurus pratensis | 4.4 | | |
| | Trisetum flavescens | 1.2 | | |
| | Festuca rubra agg. | +2 | | |
| | Ranunculus acris | 2.2 | | |
| | Poa pratensis str. | 1.3 | | |
| | Holcus lanatus | +1 | | |
| | Lathyrus pratensis | 1.2 | | |
| | Rumex acetosa | 1.1 | | |
| B | Anthoxanthum odoratum | +1 | | |
| | Festuca pratensis | r.1 | | |
| | Festuca arundinacea | r.1 | | |
| | Galium aparine | +1 | | |
| | Cruciata laevipes | 1.2 | | |
| | Myosotis arvensis | +1 | | |
| | Urtica dioica | r.1 | | |
| | Carex hirta | r.1 | | |

Tabelle 17: Aufnahme H004

Bewertungskriterien zur Aufnahmefläche H004 gemäß Anregungen des LfU und Kartieranleitung (LOEKPLAN 2019):

1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten

Flora: nein

Fauna: tagaktive Schmetterlinge (u.a. Ameisenbläuling), Nahrungshabitat für Avifauna

2) Erhaltungszustandsbewertung

C C/B/C

Fettwiese mit Störungszeiger. Obergräser dominant.

2.1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen

C-Bewertung: Durch Dominanz weniger Arten monoton oder faziell strukturiert, Dominanz der Obergräser. Krautanteil knapp über 20 %.

2.2. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Artenspektrums

Lebensraumtypische Arten: 9

Fettwiese, geringe Artenvielfalt.

kaum Magerkeitszeiger

2.3. Beeinträchtigungen

C-Bewertung:

Störzeiger vorhanden, beweideter Bestand, Nährstoffanreicherung, *Alopecurus*-Dominanz.

Fläche als Teil eines Biotopverbundes:

Trittstein- und Vernetzungsbiotop

Ergebnis: LRT 6510 (C-Bewertung) und § 15-Biotop

C C/B/C

10.3 Bewertung der Planungsfolgen in Hinblick auf § 15 LNatSchG

Der südliche Teil des Plangebietes weist Grünlandbestände unterschiedlicher Qualität auf, die gemäß § 15 LNatSchG (1) Nr. 3 als magere Flachland-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich einzustufen sind. Aufgrund der Artenzusammensetzung und mit Bezug auf die Bewirtschaftung weist der Offenlandbereich eine eindeutige Zuordnung als Lebensraumtyp 6510 aus. Dieser ist durch einen erhöhten Blütenreichtum und eine geringere Düngung gekennzeichnet. Die Mahd/Beweidung setzt i.d.R. erst ab Mitte Juni ein. Neben trockenen Ausbildungen finden sich oftmals frische bis feuchte Untertypen.

Im Plangebiet wurden drei unterschiedliche Entwicklungsstufen/Kategorien festgestellt:

1. Bereich mit einer A-Ausprägung (Lokal an Böschungen/Hängen (H001))
2. Bereiche mit einer B-Ausprägung (kleinflächig Südosten, großflächig Norden; H002)
3. Bereiche mit einer C-Ausprägung (Mittelabschnitt und Südosten, H003 und H004)

Gemäß § 15 LNatSchG (2) ist es abweichend von § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), verboten, gesetzlich geschützte Biotope zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern.

Für eine bauliche Nutzung bedarf es daher einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 (3) BNatSchG, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann.

Südlich angrenzend an das Plangebiet besteht ein Grünlandbestand ähnlicher Ausprägung. Nordwestlich der Ortslage sind auf größeren Flächen nahezu vollständig verbuschte Grünlandbestände vorhanden. Hier konnten im Rahmen der Kartierung u.a. als weitere Orchideenarten Großes Zweiblatt (*Listera ovata*) und Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*) nachgewiesen werden. Es besteht standörtlich ein sehr hohes Entwicklungspotential für die Herstellung von artenreichen Grünlandbeständen im Verbund mit Halbtrockenrasen und Säumen, so dass in räumlich funktionalem Zusammenhang ein Ausgleich gemäß § 30 (3), sofern eine dauerhafte Flächenverfügbarkeit gegeben ist, realisiert werden kann.

Sofern der Vorhabenträger eine Flächenverfügbarkeit der südlich und nordwestlich geeigneten Flächen erbringen kann, wird der Eingriff in das Plangebiet aus artenschutzrechtlicher Sicht als ausgleichbar angesehen. Die genaue Kompensation erfolgt im Rahmen der Flächenbilanz des Fachbeitrags Naturschutz.

11 Gutachterliches Fazit

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG behandelt die geplante Siedlungsentwicklung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Tüschelbach“ für den Bereich der Kapellenstraße in der Gemeinde Hönningen:

Die Untersuchung umfasst die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Tagfalter und Reptilien. Der Erhaltungszustand der Arten und die damit in Verbindung stehende Beeinträchtigung der lokalen Population wird durch die geplante Siedlungsentwicklung nicht erheblich und nicht nachhaltig beeinträchtigt, wenn im räumlich funktionalen Zusammenhang entsprechende Vermeidungs- und Entwicklungsmaßnahmen, wie o.a., umgesetzt werden.

Es besteht die Möglichkeit der Entwicklung vergleichbarer Biotopstrukturen im räumlich - funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet in der Gemarkung Hönningen, da auf einer Vielzahl von Flurstücken die Bewirtschaftung der Grünflächen in den letzten Jahren aufgegeben wurde und diese Parzellen verbrachen oder der freien Gehölzsukzession anheimgefallen sind.

Eine Vielzahl von Flächen sind somit für die unterschiedlichen o.a. Arten aufwertbar und damit auch im Sinne einer artenschutzrechtlichen Konfliktvermeidung gemäß § 44 BNatSchG geeignet.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Grünlandkartierung ist festzustellen, dass der südliche Offenlandbereich des Plangebietes zurzeit dem Lebensraumtyp 6510 in unterschiedlicher Ausprägung entspricht. Durch eine Siedlungsentwicklung werden die pauschal geschützten Flächen dauerhaft zerstört. Die im Plangebiet vorhandenen, unterschiedlichen Entwicklungszustände der LRT 6510-Flächen (Kategorien A, B und C), werden, sofern keine Planung umgesetzt wird, bei gleicher Bewirtschaftung, wie die im Umfeld des Plangebietes brachfallenden und der Verbuschung ausgesetzten Flächen, die eine grundsätzliche Eignung als mageres Grünland bei entsprechender Pflege aufweisen, mittelfristig eine verminderte LRT 6510-Qualität (Kategorie C) und langfristig, bei fortschreitender Gehölzsukzession, keine LRT 6510-Qualität mehr aufweisen.

Eine Realisierung der Siedlungsentwicklung kann nur umgesetzt werden, wenn gemäß § 30 (3) BNatSchG eine Ausnahme erteilt wird. Dies bedingt, dass die vorgesehenen Beeinträchtigungen ausgleichbar sind.

Dadurch, dass im direkten und indirekten Umfeld des Plangebietes, also im räumlich funktionalen Zusammenhang geeignete, z.T. erheblich verbuschte Grünlandflächen als potentielle Ausgleichflächen für den artenschutzrechtlichen Eingriff vorhanden sind, besteht die Möglichkeit, Lebensräume gemäß § 15 LNatSchG zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten, indem sich die Ortsgemeinde durch den Satzungsbeschluss verpflichtet, diese Flächen entsprechend den naturschutzfachlichen Vorgaben zu pflegen. Eine Aufgabe der Flächenbewirtschaftung und eine damit fortschreitende Verbrachung und Verbuschung, wie bereits in Teilen des Plangebietes gegeben, wird somit auf den Ausgleichflächen nicht erfolgen.

Die dauerhafte Entwicklung dieser Flächen führt zu dem gewünschten Multiplikatoreffekt, indem die 6510-Lebensräume u.a. für die o.a. Artengruppen als Habitat fungieren und Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten aufweisen werden.

Die genaue Lage und Größe ist dem Fachbeitrag Naturschutz zum o.a. Plangebiet „Neuaufstellung des Bebauungsplans Erweiterung Tüschelbach“ zu entnehmen.

12 Literatur

Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz–BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2010

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landesnaturschutzgesetz–RLP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch RL 92/62/EG vom 27. Oktober 1997

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch RL 97/49/EG vom 29. Juli 1997

Webseiten

ARTEFAKT-Arten und Fakten. Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Rheinland-Pfalz: <http://www.artefakt.rlp.de/>

LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz): http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/

LUWG (2015) Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten – Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_Rechtl-Vorschriften.pdf (Zugriff: November 2020)

BFN (2017) BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2015): BfN Anhang-IV-Arten. <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html> (Zugriff: November 2020)

Sonstige Literatur (Auswahl)

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§44, 45 BNatSchG.

GRÜNEBERG ET AL. (2015) Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67

MESCHEDE, A.&HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.

Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), 66

SCHOBER, W.&GRIMMBERGER E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co., Stuttgart.

SIMON, L., M.BRAUN, T.GRUNWALD, K.-H.HEYNE, T.ISSELBÄCHER UND M.WERNER(2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Westarp Wissenschaften -Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.

SÜDBECK ET AL. (2007) Südbeck, P., Baher, H.-G., Borschert, M., Boye, P.& Knief, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

Aufgestellt:

53533 Dorsel im April 2021

Bearbeitung:

Antragsteller:

OG Hönningen



Planungsbüro Valerius
Dipl.-Ing. M. Valerius